

**Gesetzentwurf****Landesregierung****Haushaltsmodernisierungsgesetz**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 25. Oktober 2021 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

A. Problem

Mit dem Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580) hat der Bundesgesetzgeber das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) grundlegend reformiert. Zentrale Neuerung war die Abkehr von der bis dahin zwingenden Verpflichtung, das Haushalts- und Rechnungswesen kameral zu gestalten und alternative Möglichkeiten nur zusätzlich zuzulassen. Stattdessen wurde eine gleichberechtigte Koexistenz unterschiedlicher Buchführungssysteme (Doppik oder Kameralistik) und Haushaltssysteme (klassischer inputorientierter oder outputorientierter Produkthaushalt) ermöglicht. Innerhalb dieser Systeme wurde jeweils ein Mindestmaß einheitlicher Vorgaben gesetzt; für alle Varianten gilt, dass die erforderlichen kameralen Informationen für statistische Zwecke weiterhin bereitgestellt werden müssen.

Der hessische Haushalt wird aktuell noch auf Basis der bis 2009 geltenden Experimentierklauseln des Haushaltsgrundsätzegesetzes als Produkthaushalt aufgestellt und bewirtschaftet. Dabei sind die wesentlichen Rechtsgrundlagen zum Produkthaushalt und zur Budgetierung im jährlichen Haushaltsgesetz geregelt; die Landeshaushaltsordnung ist insoweit noch unverändert geblieben.

Nach der aktuellen Koalitionsvereinbarung von CDU und Bündnis 90/Die Grünen ist eine Novellierung der Landeshaushaltsordnung mit dem Ziel vorgesehen, „das doppelte Rechnungswesen in der Haushaltsplanung zu etablieren, die Output- und Produktsicht auf den Haushalt zu verbessern sowie die Haushaltsprozesse und die Bilanzierung auf eine einheitliche technische Plattform zu stellen. Aussagekräftige Kernzahlen sollen Teil der Veranschlagung von Haushaltsmitteln sein.“

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Zielvorgabe um. Er ist der vorläufige Abschluss einer mehr als 20 Jahre dauernden Umstellungs- und Erprobungsphase, deren Ausgangspunkt eine Grundsatzentscheidung des Kabinetts in 1998 zur Weiterentwicklung der Verwaltungsreformkonzeption des Landes Hessen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bildete.

Mit der Gesetzesnovelle soll die systematische Änderung des Haushalts dauergesetzlich und konform mit den bundesrechtlichen Grundlagen des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der LHO verankert werden.

Ausgehend vom Grundgedanken der Nachhaltigkeit soll als doppelte Zielgröße das Anlagevermögen des Landes erhalten bleiben. Ein doppelter Haushaltsausgleich ist derzeit unrealistisch, allerdings langfristiges Ziel und daher einer Evaluation vorbehalten, die innerhalb von 8 Jahren erfolgen soll.

Der Haushalt wird als leistungsbezogener doppelter Haushalt bezeichnet (§ 3 des Gesetzentwurfs). Die nähere Ausgestaltung der vorgesehenen Haushaltssystematik ergibt sich aus dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

C. Befristung

Die Landeshaushaltsordnung gehört zum überkommenen Grundkanon des hessischen Landesrechts und ist deshalb nach Tz. 2.1.2 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) nicht zu befristen.

D. Alternativen

Im Rahmen der durch die Koalitionsvereinbarung vorgegebenen Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	–	–	–	–
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	–	–	–	–
Laufend ab Haushaltsjahr	–	–	–	–

Durch den Gesetzentwurf werden keine unmittelbaren Aufwendungen oder Ausgaben verursacht. Durch die in der LHO angelegte Trennung von Haushalt und Controlling einerseits sowie die vorgesehene Haushaltssystematik mit integrierten doppischen und kameralen Daten andererseits werden Effizienzen bei der Budgetierung gehoben. Diese sind aber im Vorfeld nicht bezifferbar.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz Haushaltsmodernisierungsgesetz

Vom

Artikel 1 Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

- § 1 Bedeutung des Haushaltsplans
- 2 Feststellung des Haushaltsplans
- 3 Leistungsbezogener doppischer Haushalt
- 4 Staatliche Doppik
- 5 Wirkungen des Haushaltsplans
- 6 Notwendigkeit der Haushaltsermächtigungen
- 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung
- 8 Grundsatz der Gesamtdeckung
- 9 Haushaltsbeauftragte
- 10 Unterrichtung des Landtags, Mitwirkung bei der Planung für die Gemeinschaftsaufgaben
- 11 Verwaltungsvorschriften

ZWEITER TEIL

Aufstellung des Haushaltsplans und des Finanzplans

- § 12 Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip
- 13 Geltungsdauer der Haushaltspläne
- 14 Inhalt des Haushaltsplans
- 15 Anlagen zum Haushaltsplan
- 16 Verpflichtungsermächtigungen
- 17 Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Selbstbewirtschaftungsmittel
- 18 Kreditermächtigungen
- 19 Übertragbarkeit
- 20 Deckungsfähigkeit, Budgetierung
- 21 Planstellen, andere Stellen
- 22 Sperrvermerk
- 23 Zuwendungen
- 24 Investitionen, größere Entwicklungsvorhaben
- 25 Kassenmäßiges Ergebnis aus Vorjahren
- 26 Landesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger
- 27 Voranschläge
- 28 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans
- 29 Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans
- 30 Vorlage
- 31 Finanzplanung, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft
- 32 Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans
- 33 Nachtragshaushaltsgesetze

DRITTER TEIL

Ausführung des Haushaltsplans

- § 34 Bewirtschaftungsgrundsätze
- 35 Bruttonachweis, Einzelnachweis
- 36 Aufhebung der Sperre
- 37 Haushaltsüberschreitungen
- 38 Verpflichtungsermächtigungen
- 39 Gewährleistungen, Kreditzusagen
- 40 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- 41 Haushaltswirtschaftliche Sperre
- 42 Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen
- 43 Kassenmittel
- 44 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

- § 45 Sachliche und zeitliche Bindung von Haushaltsermächtigungen
- § 46 Deckungsfähigkeit von Haushaltsermächtigungen
- § 47 Personalwirtschaftliche Grundsätze
- § 48 Wegfall- und Umwandlungsvermerke
- § 49 Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht
- § 50 Umsetzung von Haushaltsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen
- § 51 Leerstellen
- § 52 Nutzungen und Sachbezüge
- § 53 Billigkeitsleistungen
- § 54 Investitionen, größere Entwicklungsvorhaben, Baumaßnahmen
- § 55 Öffentliche Auftragsvergabe
- § 56 Vorleistungen
- § 57 Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- § 58 Änderung von Verträgen, Vergleiche
- § 59 Veränderung von Forderungen
- § 60 Vorschüsse, Verwahrungen
- § 61 Kassenverstärkungsrücklage
- § 62 Abgabe von Vermögensgegenständen innerhalb der Landesverwaltung, Aufwandsersatz
- § 63 Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen
- § 64 Grundstücke
- § 65 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
- § 66 Befugnisse des Rechnungshofs bei Mehrheitsbeteiligungen
- § 67 Prüfungsrecht durch Vereinbarung
- § 68 Zuständigkeitsregelungen
- § 69 Unterrichtung des Rechnungshofs

VIERTER TEIL

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

- § 70 Zahlungen
- § 71 Kassensicherheit
- § 72 Unvermutete Prüfungen
- § 73 Buchführung
- § 74 Abschluss der Bücher
- § 75 Rechnungslegung
- § 76 Bestandteile und Gliederung der Haushaltsrechnung
- § 77 Abschlussbericht
- § 78 Anlagen zur Haushaltsrechnung
- § 79 Bestandteile und Gliederung der Konzernrechnung
- § 80 Übermittlung der Haushaltsrechnung und der Konzernrechnung

FÜNFTER TEIL

Rechnungsprüfung

- § 81 Aufgaben des Rechnungshofs
- § 82 Gegenstand der Prüfung
- § 83 Inhalt der Prüfung
- § 84 Prüfung bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung
- § 85 Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen
- § 86 Gemeinsame Prüfung
- § 87 Zeit und Art der Prüfung
- § 88 Vorlage- und Auskunftspflichten
- § 89 Prüfungsergebnis
- § 90 Bemerkungen
- § 91 Nichtverfolgung von Ansprüchen
- § 92 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- § 93 Prüfung durch das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs
- § 94 Rechnung des Rechnungshofs
- § 95 Unterrichtung des Rechnungshofs
- § 96 Anhörung des Rechnungshofs
- § 97 Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts

SECHSTER TEIL

Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

- § 98 Grundsatz
- § 99 Wirtschaftsplan
- § 100 Umlagen, Beiträge

- § 101 Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Festsetzung von Umlagen oder Beiträgen
- § 102 Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung
- § 103 Prüfung durch den Rechnungshof
- § 104 Sonderregelung

SIEBTER TEIL

Landesbetriebe, Sondervermögen

- § 105 Begriffsbestimmungen, anzuwendende Vorschriften

ACHTER TEIL

Entlastung

- § 106 Entlastung

NEUNTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 107 Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse
- § 108 Personalwirtschaftliche Grundsätze für andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 109 Endgültige Entscheidung
- § 110 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 111 Übergangsregelungen
- § 112 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

§ 1

Bedeutung des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan dient der Feststellung der Aufwendungen und der Feststellung und Deckung der Ausgaben, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig sind. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.
- (2) Mit der Ausrichtung der Haushaltswirtschaft auf das doppelte Rechnungswesen wird neben der Regelung der laufenden Wirtschaftsführung gleichermaßen die jährliche Überprüfung der Entwicklung der Vermögenslage des Landes sichergestellt. Im Sinne einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft soll dabei das Anlagevermögen des Landes erhalten werden.

§ 2

Feststellung des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan nach § 14 Abs. 7 verkündet.
- (2) Rechnungsjahr (Haushaltsjahr) ist das Kalenderjahr. Das Ministerium der Finanzen kann für einzelne Bereiche etwas anderes bestimmen.

§ 3

Leistungsbezogener doppischer Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan wird kontenbezogen nach Produkten gegliedert aufgestellt, bewirtschaftet und abgerechnet. Ein Produkt besteht aus einer oder mehreren Leistungen und dient unmittelbar oder mittelbar der Erreichung gesetzlicher oder politischer Ziele. Die Leistungen sind als verbindliche Erläuterungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 im Haushaltsplan darzustellen.
- (2) Für jedes Produkt sind als Erläuterung Mengen- und Qualitätskennzahlen zu definieren, mit denen die Aufgabenerfüllung und die Zielerreichung bei dem jeweiligen Produkt beurteilt werden kann. Das Ministerium der Finanzen kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben des Landes werden den Produkten zugeordnet. Die Summe der Ausgaben eines Kapitels darf nicht überschritten werden; die §§ 20 und 37 bleiben unberührt.

§ 4 Staatliche Doppik

(1) Das Rechnungswesen wird nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung (staatliche Doppik) gestaltet. Die staatliche Doppik folgt den Vorschriften für Kapitalgesellschaften im Ersten Abschnitt und im Ersten und Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches Handelsgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere zur

1. laufenden Buchführung (materielle und formelle Ordnungsmäßigkeit),
2. Inventur,
3. Bilanzierung nach den
 - a) allgemeinen Grundsätzen der Bilanzierung,
 - b) Gliederungsgrundsätzen für den Jahresabschluss,
 - c) Grundsätzen der Aktivierung und Passivierung,
 - d) Grundsätzen der Bewertung in der Eröffnungsbilanz,
 - e) Grundsätzen der Bewertung in der Abschlussbilanz,
4. Abschlussgliederung.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die in Abs. 1 Satz 2 genannten handelsrechtlichen Vorschriften konkretisieren, insbesondere bezüglich der Ausübung der handelsrechtlichen Wahlrechte, und abweichende Regelungen treffen, die aufgrund der Besonderheiten der öffentlichen Haushaltswirtschaft erforderlich sind. Es soll die von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Standards für die staatliche doppelte Buchführung übernehmen.

§ 5 Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Aufwendungen zu verursachen und Ausgaben zu leisten sowie Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) einzugehen (Haushaltsermächtigungen).

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 6 Notwendigkeit der Haushaltsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Haushaltsermächtigungen zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Landes notwendig sind.

§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen; dabei sind auch ökologische und soziale Folgekosten zu berücksichtigen.

(3) Für alle Bereiche des Landes ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten. Das Ministerium der Finanzen legt die Standards der Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Mindestanforderungen für ein zentrales Finanzcontrolling fest. Die weitere Ausgestaltung der Kosten- und Leistungsrechnungen obliegt den obersten Landesbehörden.

(4) In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit einzuräumen darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren). Das Nähere kann das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof regeln.

§ 8 Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Erträge dienen der Deckung aller Aufwendungen, alle Einnahmen dienen der Deckung aller Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Erträge und Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist oder soweit die Mittel von anderer Stelle zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Haushaltsbeauftragte

(1) Bei jeder Dienststelle, die Haushaltsermächtigungen bewirtschaftet, ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt (Haushaltsbeauftragte oder Haushaltsbeauftragter) zu bestellen, soweit die Dienststellenleitung diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die oder der Haushaltsbeauftragte soll der Dienststellenleitung unmittelbar unterstellt werden; der zuständige Minister oder die zuständige Ministerin kann für oberste Landesbehörden Ausnahmen zulassen.

(2) Haushaltsbeauftragte koordinieren und steuern die Aufstellung der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans und die Finanzplanung (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Sie sind bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen und können Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen. Die Finanzverantwortung soll auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Organisationseinheiten übertragen werden, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

§ 10 Unterrichtung des Landtags, Mitwirkung bei der Planung für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Die Landesregierung fügt ihren Gesetzesvorlagen, einschließlich denen zur Zustimmung zu Staatsverträgen nach Art. 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen, einen Überblick über die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes bei. Bei Einbringung von Gesetzesvorlagen, die voraussichtlich zu Mehrausgaben oder zu Mindereinnahmen führen, soll außerdem angegeben werden, auf welche Weise ein Ausgleich gefunden werden kann.

(2) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkung auf die Finanzplanung.

(3) Die Landesregierung leistet den Mitgliedern des Landtags, die einen finanzwirksamen Antrag zu stellen beabsichtigen, Hilfe bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen.

§ 11 Verwaltungsvorschriften

Die Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz sowie zur Haushalts- und Wirtschaftsführung erlässt das Ministerium der Finanzen.

ZWEITER TEIL Aufstellung des Haushaltsplans und des Finanzplans

§ 12 Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr

1. geplanten Produkte mit ihren Leistungen,
2. zu erwartenden Erträge und Einnahmen,
3. voraussichtlich entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Ausgaben und
4. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13 Geltungsdauer der Haushaltspläne

Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

§ 14 Inhalt des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

(2) Die Einzelpläne enthalten die Erträge, Aufwendungen, Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Erträgen, Aufwendungen, Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Die Einzelpläne sind in Kapitel und Produkte einzuteilen.

(3) Die Einteilung in Produkte ist so vorzunehmen, dass eine eindeutige Zuordnung nach den Verwaltungsvorschriften über die funktionale Gliederung des Produkthaushalts (Produktrahmen) sichergestellt ist. Die Produkte enthalten die ihnen zuzurechnenden Erträge, Aufwendungen, Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen.

(4) Erträge und Aufwendungen werden in Erfolgsplänen dargestellt; ihre Einteilung richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Erträge, Aufwendungen und Bestände (Kontierungshandbuch). Das Ministerium der Finanzen kann eine Verdichtung von Ergebnissen der Konten zulassen.

(5) Die Einteilung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt auf Ebene der Kapitel unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan).

(6) Die in Abs. 3 bis 5 genannten Verwaltungsvorschriften sollen die von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Standards berücksichtigen.

(7) Der Gesamtplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Erträge und Aufwendungen der Einzelpläne (Gesamterfolgsplan),
2. einen doppischen Finanzplan mit einer Übersicht über den Finanzierungssaldo,
3. eine Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne,
4. eine Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach dem Artikel 141-Gesetz.

Der Finanzierungssaldo nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen, der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags andererseits. Rücklagen im Sinne dieses Gesetzes sind Rücklagen nach dem Gruppierungsplan.

§ 15 Anlagen zum Haushaltsplan

Der Haushaltsplan hat folgende Anlagen:

1. eine Gliederung der Erträge und Aufwendungen nach dem Kontenrahmen,
2. eine Produktübersicht nach dem Produktrahmen,
3. eine Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
4. eine Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten und die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Weitere Anlagen können dem Haushaltsplan beigelegt werden.

§ 16 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Produkten gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre eingegangen werden können, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden.

§ 17 Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Selbstbewirtschaftungsmittel

(1) Produkte sind nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Dabei soll die Produktbezeichnung (Zweckbestimmung) den Verwendungszweck für die Haushaltsermächtigungen deutlich machen.

(2) Erläuterungen, die der Ergänzung der Zweckbestimmung dienen, sind verbindlich. Weitere Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.

(3) Bei Maßnahmen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken, sind bei der erstmaligen Veranschlagung im Haushaltsplan die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen und Gesamtausgaben und bei jeder folgenden Veranschlagung außerdem die finanzielle Abwicklung darzulegen.

(4) Zweckgebundene Erträge und Einnahmen und ihre Verwendung sind kenntlich zu machen.

(5) Für denselben Zweck sollen Haushaltsermächtigungen nicht bei verschiedenen Produkten veranschlagt werden.

(6) Haushaltsermächtigungen können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Erträge und Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Haushaltsermächtigungen an die beteiligten Stellen als Aufwand und als Ausgabe nachzuweisen.

§ 18 Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen aus Krediten zur Deckung von Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der nach dem Artikel 141-Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom *[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]*, in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Kreditaufnahme in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Ministerium der Finanzen Kredite aufnehmen darf

1. zur Deckung von Ausgaben,
2. zur fortlaufenden Anschlussfinanzierung bestehender Kredite am Kapitalmarkt, wobei eine angemessene Reduzierung des Schuldenstandes des Landes anzustreben ist, und
3. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenkredite).

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenkredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(3) Ist bis zum Schluss eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt und verkündet, ist bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Landesregierung nach Art. 140 der Verfassung des Landes Hessen ermächtigt, Kredite nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 aufzunehmen; das zuletzt in einem Haushaltsgesetz bewilligte Kassenkreditvolumen gilt fort.

§ 19 Übertragbarkeit

(1) Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben und Aufwendungen können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung dient.

(2) Zur Deckung übertragener Haushaltsermächtigungen (Reste) sind Mittel zu veranschlagen, die so bemessen werden, dass sie zur Deckung der Reste ausreichen, deren Inanspruchnahme im Haushaltsjahr erforderlich ist; nicht zu berücksichtigen sind Reste, für die voraussichtlich Einsparungen bei den veranschlagten Mitteln erbracht werden können.

§ 20 Deckungsfähigkeit, Budgetierung

(1) Innerhalb eines Produkts sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge erhöhen, Mindererträge verringern die Aufwandsermächtigung.

(2) Aufwendungen können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder dies der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung dient.

(3) Die Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen richtet sich nach den Ermächtigungen, für die sie veranschlagt worden sind, solange der Haushaltsplan nichts anderes bestimmt.

(4) Mehreinnahmen erhöhen, Mindereinnahmen verringern die Ausgabenermächtigung nach § 3 Abs. 3 Satz 2.

(5) Ausgaben können im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder dies der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung dient.

(6) Der Haushaltsplan kann Abweichendes zulassen.

§ 21 Planstellen, andere Stellen

(1) Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen in Stellenplänen auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind. Andere Stellen als Planstellen sind in Stellenübersichten auszuweisen.

(2) Für jede Beamtin und jeden Beamten ist eine Planstelle, für jede Arbeitnehmerin oder jeden Arbeitnehmer ist eine andere Stelle auszubringen. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. § 47 Abs. 4 und 5 bleibt unberührt.

(3) Planstellen oder andere Stellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(4) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in andere Stellen umgewandelt werden können. Andere Stellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Wertigkeit umgewandelt werden können.

§ 22 Sperrvermerk

Haushaltsermächtigungen, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen. In besonderen Fällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, dass die Inanspruchnahme von Haushaltsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Landtags bedarf.

§ 23 Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

§ 24 Investitionen, größere Entwicklungsvorhaben

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für bilanzierungsfähiges Anlagevermögen (Investitionen) sind einzeln zu erläutern, wenn dies aufgrund ihrer Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geboten ist (Einzelmaßnahmen). Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen.

(2) Bei Einzelmaßnahmen muss die Veranschlagung auf vorliegenden Plänen und Kostenermittlungen beruhen. Bei ihrer ersten Veranschlagung sind bei der Übersendung der Voranschläge Inhalt, Ziel, zeitliche Abwicklung, voraussichtliche Gesamtkosten, Folgekosten und deren Finanzierung, Kostenbeteiligungen Dritter, Nutzungsdauer und Abschreibungsraten darzulegen. Bei jeder folgenden Veranschlagung ist die finanzielle Abwicklung zu erläutern.

(3) Bei sonstigen Investitionen sind mindestens Inhalt und Ziel darzulegen. Erstrecken sie sich auf mehrere Jahre, ist bei ihrer ersten Veranschlagung die zeitliche Abwicklung darzulegen; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Ausnahmen von den Abs. 2 und 3 sind nur zulässig, wenn es im Einzelfall nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung dem Land ein Nachteil erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen; die Haushaltsermächtigungen für diese Maßnahmen sind gesperrt.

(5) Für größere Entwicklungsvorhaben gelten die Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 25 Kassenmäßiges Ergebnis aus Vorjahren

(1) Ein kassenmäßiges Ergebnis ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben).

(2) Das kassenmäßige Ergebnis ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweit-nächste Haushaltsjahr einzustellen.

§ 26 Landesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger

(1) Die Wirtschaftspläne

1. der Landesbetriebe nach § 105 Abs. 1 Satz 1, für die ein Wirtschaften nach dem Haushaltsplan des Landes nicht zweckmäßig ist, und
2. der Sondervermögen nach § 105 Abs. 2 Satz 1

sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen sowie die Planstellen und die anderen Stellen nach § 21 zu veranschlagen.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben von

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die vom Land ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und
2. Stellen außerhalb der Landesverwaltung, die vom Land Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten,

sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Das Ministerium der Finanzen regelt Form und Inhalt der Übersichten und kann Ausnahmen zulassen.

§ 27 Voranschläge

Dem Ministerium der Finanzen sind bis zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt von der für den Einzelplan zuständigen Stelle Voranschläge vorzulegen. Das Ministerium der Finanzen kann für die Voranschläge Eckwerte festlegen und verlangen, dass den Voranschlägen Organisations- und Stellenpläne sowie andere Unterlagen beigelegt werden; ihm sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 28 Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans

(1) Das Ministerium der Finanzen prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Es kann die Voranschläge nach Benehmen mit den für die jeweiligen Einzelpläne zuständigen Stellen ändern.

(2) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung kann der zuständige Minister die Entscheidung der Landesregierung einholen. Entscheidet die Landesregierung gegen oder ohne die Stimme des Ministers der Finanzen, so steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Landesregierung.

(3) Eine Änderung des Voranschlags des Landtags, des Staatsgerichtshofs oder des Rechnungshofs ist, soweit dieser nicht zugestimmt worden ist, vom Ministerium der Finanzen der Landesregierung mitzuteilen.

§ 29 Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans

(1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird mit dem Entwurf des Haushaltsplans von der Landesregierung beschlossen.

(2) Haushaltspositionen, die das Ministerium der Finanzen in den Entwurf des Haushaltsplans nicht aufgenommen hat, unterliegen auf Antrag des zuständigen Ministeriums der Beschlussfassung der Landesregierung, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt. Dasselbe gilt für die Vorschriften des Entwurfs des Haushaltsgesetzes. § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen des Landtags, des Staatsgerichtshofs und des Rechnungshofs ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

§ 30 Vorlage

(1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres, in der Regel spätestens im September, beim Landtag einzubringen.

(2) Dem Rechnungshof ist der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans zu übersenden.

§ 31 Finanzplanung, Berichterstattung zur Finanzwirtschaft

(1) Zur Aufstellung des Finanzplans nach § 50 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), in der jeweils geltenden Fassung kann das Ministerium der Finanzen von den für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Stellen die notwendigen Unterlagen anfordern und diese nach Benehmen mit den beteiligten Stellen abändern. Die Landesregierung beschließt den Finanzplan; § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Finanzplan ist dem Landtag spätestens mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen. Er soll auch Informationen über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes enthalten.

§ 32 Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans

Auf Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans sind der Erste und der Zweite Teil sinngemäß anzuwenden.

§ 33 Nachtragshaushaltsgesetze

Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind der Erste und der Zweite Teil sinngemäß anzuwenden. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres beim Landtag einzubringen.

DRITTER TEIL Ausführung des Haushaltsplans

§ 34 Bewirtschaftungsgrundsätze

(1) Forderungen sind rechtzeitig und vollständig zu begründen und einzuziehen.

(2) Die Haushaltsermächtigungen dürfen nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Bedarfe für das einzelne Produkt ausreichen.

(3) Für die Bewirtschaftung von Haushaltsermächtigungen des Bundes durch Landesstellen sind die Bewirtschaftungserfordernisse des Bundes zu berücksichtigen, soweit in Rechtsvorschriften des Bundes oder Vereinbarungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 35 Bruttonachweis, Einzelnachweis

(1) Alle Erträge, Aufwendungen, Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag in der vorgesehenen Ordnung zu buchen. Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof Ausnahmen zulassen.

(2) Aus verschiedenen Produkten dürfen Maßnahmen nur finanziert werden, wenn der Haushaltsplan dies zulässt.

§ 36 Aufhebung der Sperre

Nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen dürfen Haushaltsermächtigungen, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, in Anspruch genommen werden. In den Fällen des § 22 Satz 2 hat das Ministerium der Finanzen die Zustimmung des Landtags einzuholen.

§ 37 Haushaltsüberschreitungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Als unabweisbar ist ein Bedarf insbesondere

nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder der Bedarf bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, soweit

1. Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind,
2. Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden oder
3. der Mehrbedarf im Einzelfall einen im Haushaltsgesetz festzulegenden Betrag nicht überschreitet.

(2) Abs. 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die für das Land Verpflichtungen entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind. Er gilt nicht für Mehraufwendungen, die erst bei Erstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden und nicht zu Ausgaben geführt haben.

(3) Haushaltsüberschreitungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen und Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.

(4) Über Zustimmungen nach Abs. 1 ist der Landtag vierteljährlich zu unterrichten, soweit sie einen im Haushaltsgesetz festgelegten Betrag überschreiten; dem Landtag sind Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Haushaltsüberschreitungen bei übertragbaren Haushaltsermächtigungen (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 38 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Das Ministerium der Finanzen kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 Ausnahmen zulassen. § 37 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen; es kann auf seine Befugnisse verzichten.

(3) Das Ministerium der Finanzen ist bei Maßnahmen nach Abs. 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung über den Beginn und Verlauf von Verhandlungen zu unterrichten.

(4) Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 vorliegen. Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es darüber hinaus auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen, soweit entsprechende Einnahmen erzielt wurden und zur Finanzierung zur Verfügung stehen. Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Staatsverträge im Sinne des Art. 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen nicht anzuwenden.

§ 39 Gewährleistungen, Kreditzusagen

(1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf einer Ermächtigung durch Landesgesetz, die der Höhe nach bestimmt ist.

(2) Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Es ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Es kann auf seine Befugnisse verzichten.

(3) Bei Maßnahmen nach Abs. 2 haben die zuständigen Dienststellen auszubedingen, dass sie oder ihre Beauftragten bei den Beteiligten jederzeit prüfen können, ob

1. die Voraussetzungen für die Kreditzusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben,
2. im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme des Landes in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.

Von der Ausbedingung eines Prüfungsrechts kann ausnahmsweise mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen abgesehen werden.

(4) Aus Mitteln für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen Darlehen geleistet oder Gewährleistungen übernommen werden, wenn hierdurch der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann. In diesem Fall sind die dafür veranschlagten Aufwendungen gesperrt.

§ 40 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bedürfen

1. der Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften,
2. der Abschluss von Tarifverträgen,
3. die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen und
4. die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen,

wenn diese Regelungen zu Ertrags- oder Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Aufwendungen oder Ausgaben führen können. Satz 1 ist auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung entsprechend anzuwenden.

§ 41 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Erträge, Einnahmen, Aufwendungen oder Ausgaben es erfordert, kann das Ministerium der Finanzen nach Benehmen mit den zuständigen Ministerien und der Staatskanzlei die Inanspruchnahme von Haushaltsermächtigungen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 42 Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Im Haushaltsplan ist Vorsorge für konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), zu treffen. Solche Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Landtags und nur insoweit veranlasst werden, als Mittel aus der Konjunkturausgleichsrücklage oder aus Krediten vorhanden sind.

(2) Die Maßnahmen werden vom Ministerium der Finanzen und dem für die Wirtschaftsförderung zuständigen Ministerium vorgeschlagen und von der Landesregierung beschlossen.

§ 43 Kassenmittel

Das Ministerium der Finanzen soll nicht sofort benötigte Kassenmittel so anlegen, dass über sie bei Bedarf verfügt werden kann.

§ 44 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof nach § 84 betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.

(2) Sollen Landesmittel oder Vermögensgegenstände des Landes von Stellen außerhalb der Landesverwaltung verwaltet werden, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem zuständigen Ministerium. Die Beliehene unterliegt der Aufsicht des zuständigen Ministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen. Widerspruchsbehörde nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die Aufsichtsbehörde.

§ 45 Sachliche und zeitliche Bindung von Haushaltsermächtigungen

(1) Haushaltsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(2) Soweit übertragbare Haushaltsermächtigungen nicht in Anspruch genommen worden sind, können Reste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum

Ende des auf die Bewilligung folgenden zweit-nächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist. Das Ministerium der Finanzen kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Die Bildung und Inanspruchnahme von Resten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Ausgabereste dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn in demselben oder einem anderen Einzelplan Haushaltsermächtigungen in gleicher Höhe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht ausgeschöpft werden oder wenn nach § 19 Abs. 2 Mittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Aufwendungen und Ausgaben zulassen, soweit Aufwendungen oder Ausgaben für bereits veranlasste Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr entstehen.

(5) Zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren können Rücklagen gebildet, zur Begrenzung der Neuverschuldung und zur Deckung von Mehrbedarfen können Rücklagen aufgelöst werden. Bildung und Inanspruchnahme von Rücklagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 46 Deckungsfähigkeit von Haushaltsermächtigungen

Deckungsfähige Haushaltsermächtigungen dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 oder des Deckungsvermerks zu Gunsten einer anderen Haushaltsermächtigung verwendet werden.

§ 47 Personalwirtschaftliche Grundsätze

(1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem ihre oder seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Sie oder er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten, zum Ersten eines Monats, in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn sie oder er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.

(3) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen und Beamten mit einer anderen Amtsbezeichnung derselben Besoldungsgruppe und Laufbahngruppe besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Planstellen und andere Stellen können mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten, die eine Planstelle oder andere Stelle besetzen, darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(5) Beschäftigte können mit anteiliger Arbeitszeit auf mehreren Planstellen oder anderen Stellen geführt werden.

(6) Die Stellenübersichten sind bindend wie der Stellenplan für die Beamtinnen und Beamten. Abweichungen von den Stellenübersichten und übertarifliche Vergütungen nichtbeamteter Kräfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(7) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur verursacht werden, wenn der Haushaltsplan hierzu besonders ermächtigt.

§ 48 Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Über Planstellen, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung nicht wiederbesetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für andere Stellen entsprechend.

§ 49

Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht

(1) Die Landesregierung kann haushaltsrechtliche Maßnahmen treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten ergänzen sowie Planstellen und andere Stellen umwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und anderen Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen können das Ministerium der Finanzen und das für die Besoldung zuständige Ministerium bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zulassen.

§ 50

Umsetzung von Haushaltsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen

(1) Die Landesregierung kann Haushaltsermächtigungen und Planstellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Landesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Ministerien und das Ministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

(2) Die für den Einzelplan zuständigen Stellen können Planstellen innerhalb des Einzelplans umsetzen. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministerium.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren vordringlichen Personalbedarf kann eine Planstelle mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in das Ministerium oder in eine andere Verwaltung umgesetzt und mit vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags auch umgewandelt werden. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(4) Bei Abordnungen können die Personalaufwendungen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte von der abordnenden Verwaltung weitergetragen werden. Das Nähere regelt das Ministerium der Finanzen.

(5) Die Abs. 1 bis 3 gelten für andere Stellen entsprechend.

§ 51

Leerstellen

(1) Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ dürfen nur in den im Haushaltsgesetz bestimmten Fällen ausgebracht werden. Wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, gelten die im Haushaltsgesetz für das letzte Haushaltsjahr enthaltenen Bestimmungen bis zur Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes weiter.

(2) Werden die Bediensteten, für die Leerstellen ausgebracht wurden, wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste freiwerdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

§ 52

Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist. Das Ministerium der Finanzen kann für die Benutzung von Dienstfahrzeugen Ausnahmen zulassen. Das Nähere für die Zuweisung, Nutzung, Verwaltung und Festsetzung des Nutzungswertes von Dienstwohnungen regelt das Ministerium der Finanzen.

§ 53

Billigkeitsleistungen

Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan dazu ausdrücklich ermächtigt.

§ 54

Investitionen, größere Entwicklungsvorhaben, Baumaßnahmen

Investitionsmaßnahmen und größeren Entwicklungsvorhaben sind ausreichende Unterlagen zugrunde zu legen. Baumaßnahmen dürfen, unabhängig von der Aktivierungsfähigkeit der entstehenden Aufwendungen, nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen, es sei denn, dass es sich um kleine Maßnahmen handelt. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von

den in § 24 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist; weitergehende Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 55 Öffentliche Auftragsvergabe

(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.

(2) Beim Abschluss von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.

§ 56 Vorleistungen

(1) Leistungen des Landes vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) Werden Zahlungen vor Fälligkeit an das Land entrichtet, kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen ein angemessener Abzug gewährt werden.

§ 57 Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle dürfen Verträge nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Ministeriums abgeschlossen werden. Dieses kann seine Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Satz 1 gilt nicht bei öffentlichen Ausschreibungen und Versteigerungen sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.

§ 58 **Änderungen von Verträgen, Vergleiche**

(1) Das zuständige Ministerium darf

1. Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Nachteil des Landes aufheben oder ändern,
2. einen Vergleich nur abschließen, wenn dies für das Land zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Es kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen, soweit es nicht darauf verzichtet.

§ 59 **Veränderung von Forderungen**

(1) Das zuständige Ministerium darf Forderungen nur

1. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin oder den Schuldner verbunden wäre und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
2. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen,
3. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

Es kann seine Befugnisse übertragen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen, soweit es nicht darauf verzichtet.

(3) Gerichtskosten und die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466), genannten Forderungen können gestundet werden, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für Beträge, die einem Beteiligten in einem gerichtlichen Verfahren zu viel gezahlt worden sind.

(4) Forderungen der in Abs. 3 genannten Art können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

1. die Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre,
2. es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Entsprechendes gilt für die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge.

(5) Zuständig für die Entscheidungen nach den Abs. 3 und 4 ist die für die Dienstaufsicht über die jeweilige Gerichtsbarkeit zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister. Sie oder er wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnis nach Satz 1 ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

(6) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 60 **Vorschüsse, Verwahrungen**

(1) Als Vorschuss darf eine Auszahlung nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, eine Ausgabe nach der in § 14 Abs. 5 vorgesehenen Ordnung aber noch nicht gebucht werden kann. Ein Vorschuss ist bis zum Ende des zweiten auf seine Entstehung folgenden Haushaltsjahres abzuwickeln. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(2) In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht nach der in § 14 Abs. 5 vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann. Aus den Verwahrgeldern dürfen nur die mit ihnen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen geleistet werden. Bei Abrechnung der Verwahrungen und ihrer Buchung in der in § 14 Abs. 5 vorgesehenen Ordnung sind die Einnahmen und gegebenenfalls die aus ihnen geleisteten Ausgaben getrennt nachzuweisen.

(3) Kassenkredite sind wie Verwahrungen zu behandeln.

§ 61 **Kassenverstärkungsrücklage**

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 soll durch möglichst regelmäßige Zuführung von Haushaltsmitteln eine Kassenverstärkungsrücklage angesammelt werden.

§ 62

Abgabe von Vermögensgegenständen innerhalb der Landesverwaltung, Aufwandsersatz

- (1) Innerhalb der Landesverwaltung werden Vermögensgegenstände zum Buchwert übertragen. Aufwendungen einer Dienststelle für eine andere sind zu erstatten; andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Für die Nutzung von Vermögensgegenständen durch andere Dienststellen des Landes kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden.
- (3) Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 63

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

- (1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit erforderlich sind.
- (2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden oder wenn eine Nutzung der Vermögensgegenstände auch nach Veräußerung gesichert werden kann und dadurch die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können.
- (3) Vermögensgegenstände dürfen nur zum Verkehrswert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.
- (4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Landesinteresse, so kann das Ministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.
- (5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 64

Grundstücke

- (1) Grundstücke dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen veräußert werden; es kann auf seine Mitwirkung verzichten.
- (2) Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit vorheriger Zustimmung des Landtags veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.
- (3) Für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke ist eine Wertermittlung aufzustellen.
- (4) Dingliche Rechte an landeseigenen Grundstücken dürfen nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden. Die Bestellung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen; es kann auf seine Mitwirkung verzichten.
- (5) Beim Erwerb von Grundstücken können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis ohne die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 übernommen werden. Der anzurechnende Betrag ist bei dem für den Erwerb vorgesehenen Haushaltsansatz einzusparen.

§ 65

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Das Land soll sich, außer in den Fällen des Abs. 5, an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn
 1. ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
 2. die Einzahlungsverpflichtung des Landes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
 3. das Land einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält und

4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.
- (2) Bevor das Land Anteile an einem Unternehmen erwirbt, seine Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert, ist die vorherige Zustimmung des Ministeriums der Finanzen einzuholen. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei einer Änderung des Einflusses des Landes. Das Ministerium der Finanzen ist an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (3) Das Ministerium der Finanzen soll darauf hinwirken, dass ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar maßgebend beteiligt ist, nur mit seiner vorherigen Zustimmung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Die Grundsätze des Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie des Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.
- (4) Das Ministerium der Finanzen kann auf die Ausübung der Befugnisse nach den Abs. 2 und 3 verzichten.
- (5) An einer Genossenschaft soll sich das Land nur beteiligen, wenn die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Die Beteiligung des Landes an einer Genossenschaft bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.
- (6) Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen. Das Ministerium der Finanzen hat darauf hinzuwirken.
- (7) Haben Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung und ist deren Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie nur mit vorheriger Zustimmung des Landtags veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Ist die Zustimmung nicht eingeholt worden, so ist der Landtag alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

§ 66

Befugnisse des Rechnungshofs bei Mehrheitsbeteiligungen

Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so hat das Ministerium der Finanzen darauf hinzuwirken, dass dem Rechnungshof die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestimmten Befugnisse eingeräumt werden.

§ 67

Prüfungsrecht durch Vereinbarung

Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll das Ministerium der Finanzen, soweit das Interesse des Landes dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, dass dem Land in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem das Land allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 68

Zuständigkeitsregelungen

- (1) Die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt das Ministerium der Finanzen aus. Bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt es die Rechte des Landes im Einvernehmen mit dem Rechnungshof aus.
- (2) Einen Verzicht auf die Ausübung der Rechte des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes erklärt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

§ 69

Unterrichtung des Rechnungshofs

Das Ministerium der Finanzen übersendet dem Rechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,

1. die Unterlagen, die dem Land als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,
2. die Berichte, welche die auf seine Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben,
3. die ihm nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte.

Es teilt dabei das Ergebnis seiner Prüfung mit.

VIERTER TEIL Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 70 Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung muss durch das zuständige Ministerium oder die von ihm ermächtigte Dienststelle auf elektronischem Wege oder schriftlich erteilt werden. Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 71 Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne des § 70 erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Das Ministerium der Finanzen kann zulassen, dass die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet wird.

§ 72 Unvermutete Prüfungen

Kassen und Zahlstellen sind mindestens jährlich unvermutet zu prüfen. Das Nähere regelt das zuständige Ministerium.

§ 73 Buchführung

(1) Die Buchführung folgt den Grundsätzen staatlicher Doppik nach § 4.

(2) Die Buchführung über das Vermögen und die Schulden wird mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden.

(3) Einnahmen und Ausgaben nach § 3 Abs. 3 sind grundsätzlich für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. Abweichend davon können Einnahmen nach § 18 Abs. 1 dem abgelaufenen Haushaltsjahr zugeordnet werden, solange die Bücher nicht abgeschlossen sind. Das Ministerium der Finanzen kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 74 Abschluss der Bücher

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Das Ministerium der Finanzen bestimmt den Zeitpunkt des Abschlusses.

(2) Nach dem Abschluss der Bücher dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

§ 75 Rechnungslegung

(1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen.

(2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt das Ministerium der Finanzen für jedes Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung nach § 76 und die Konzernrechnung nach § 79 auf.

§ 76 Bestandteile und Gliederung der Haushaltsrechnung

(1) Die Haushaltsrechnung besteht aus der Abrechnung der Einzelpläne (Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll einschließlich der übertragenen und vorzeitig in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen) und der Abrechnung des Gesamtplans.

(2) Die Abrechnung der Einzelpläne enthält

1. für jedes Produkt die Erträge und Aufwendungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen,
2. für jedes Kapitel die Erträge und Aufwendungen sowie die Summe der Ausgaben und die Summe der Einnahmen,
3. die Erträge und Aufwendungen des Einzelplans.

(3) Die Abrechnung des Gesamtplans enthält

1. die Rechnungslegung zum Gesamterfolgsplan (Erfolgsrechnung),
2. die Rechnungslegung zum doppelischen Finanzplan (Finanzrechnung) einschließlich kassenmäßigem Ergebnis, Finanzierungssaldo und Nettokreditaufnahme,
3. die Vermögensrechnung (Bilanz) des Landes für die Kernverwaltung.

(4) Die Darstellung der Erträge und Aufwendungen richtet sich nach § 14 Abs. 4.

(5) Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 77 Abschlussbericht

Die Haushaltsrechnung ist in einem Abschlussbericht zu erläutern.

§ 78 Anlagen zur Haushaltsrechnung

Der Haushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. der Nachweis der außer- und überplanmäßigen Mehrbedarfe einschließlich Deckung, getrennt nach Aufwendungen und Ausgaben,
2. eine Zusammenfassung der Produktübersicht auf der Fachebene des Produktrahmens im Gesamtplan,
3. eine Abrechnung der Produktübersicht auf der Produktebene nach Einzelplänen,
4. die Jahresabschlüsse der Landesbetriebe, Sondervermögen und Hochschulen des Landes,
5. die Konzernrechnung des Landes nach § 79,
6. die Übersicht über die Staatsschulden nach Art. 144 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit dem Hessischen Landesschuldengesetz.

§ 79 Bestandteile und Gliederung der Konzernrechnung

(1) Die Konzernrechnung besteht aus dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht sowie einer Überleitung der Erfolgs-, Finanz- und Vermögensrechnung nach § 76 Abs. 3 auf den Konzernabschluss.

(2) Der Konzernabschluss besteht aus:

1. der Konzernbilanz,
2. der Konzernergebnisrechnung,
3. der Kapitalflussrechnung,
4. dem Konzernanhang und
5. dem Eigenkapitalpiegel.

§ 80 **Übermittlung der Haushaltsrechnung und der Konzernrechnung**

Haushaltsrechnung und Konzernrechnung werden vom Ministerium der Finanzen so rechtzeitig im nächsten Rechnungsjahr aufgestellt, dass sie dem Landtag zusammen mit den Vermerken über die Bestätigung des Rechnungshofs in der Regel spätestens im September zugeleitet werden können.

FÜNFTER TEIL **Rechnungsprüfung**

§ 81 **Aufgaben des Rechnungshofs**

- (1) Der Rechnungshof prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Er nimmt die Prüfung entweder selbst vor oder lässt sie durch das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs durchführen; im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit kann er auch Wirtschaftsprüfer hinzuziehen.
- (2) Der Rechnungshof stellt die Haushaltsrechnung nach Art. 144 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen, die Konzernrechnung des Landes sowie die Jahresabschlüsse der obersten Landesbehörden fest.
- (3) Der Rechnungshof kann aufgrund von Prüfungserfahrungen den Landtag, die Landesregierung und einzelne Ministerien beraten. Soweit der Rechnungshof den Landtag berät, unterrichtet er gleichzeitig die Landesregierung.
- (4) Der Rechnungshof hat sich auf Ersuchen des Landtags oder auf Ansuchen der Landesregierung über Fragen gutachtlich zu äußern, deren Beantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel von Bedeutung ist.

§ 82 **Gegenstand der Prüfung**

- (1) Der Rechnungshof prüft insbesondere
 1. die Einnahmen, Ausgaben, Erträge, Aufwendungen, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
 2. die Haushaltsrechnung und die Konzernrechnung,
 3. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
 4. Verwahrungen und Vorschüsse sowie
 5. die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.
- (2) Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

§ 83 **Inhalt der Prüfung**

Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen, Ausgaben, Erträge und Aufwendungen begründet und belegt und die Haushaltsrechnung einschließlich ihrer Anlagen, insbesondere des Konzernabschlusses, ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Konzernabschluss der staatlichen Doppik nach § 4 entsprechen,
4. der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang steht sowie ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt und dabei die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind,
5. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
6. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

§ 84 **Prüfung bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung**

- (1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen, wenn diese
1. Teile des Landeshaushaltsplans ausführen oder vom Land Ersatz von Aufwendungen erhalten,
 2. Landesmittel oder Vermögensgegenstände des Landes verwalten,
 3. vom Land Zuwendungen erhalten,
 4. vom Land Billigkeitsleistungen gewährt bekommen oder
 5. aufgrund von Finanzausgleichsgesetzen Umlagen oder ähnliche Geldleistungen an das Land abzuführen haben.

Leiten diese Stellen die Mittel nach Nr. 1 bis 4 an Dritte weiter, kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 auf die vorschriftsmäßige Abführung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält. Bei Billigkeitsleistungen erstreckt sich die Prüfung auf die zugrundeliegenden Voraussetzungen.

(3) Bei der Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch das Land kann der Rechnungshof bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für das Land getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Landes vorgelegen haben.

§ 85 Prüfung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen

(1) Der Rechnungshof prüft die Betätigung des Landes bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei Genossenschaften, in denen das Land Mitglied ist.

§ 86 Gemeinsame Prüfung

(1) Sind für die Prüfung neben dem Hessischen Rechnungshof noch andere Rechnungshöfe zuständig, so soll gemeinsam geprüft werden.

(2) Soweit nicht Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen die Prüfung durch den Rechnungshof vorschreibt, kann dieser durch Vereinbarung Prüfungsaufgaben auf den Bundesrechnungshof oder einen anderen Landesrechnungshof übertragen.

(3) Der Hessische Rechnungshof kann durch Vereinbarung auch Prüfungsaufgaben vom Bundesrechnungshof oder einem anderen Landesrechnungshof übernehmen.

(4) Der Hessische Rechnungshof kann durch Vereinbarung mit ausländischen oder über- oder zwischenstaatlichen Prüfungsbehörden Aufträge zur Durchführung einzelner Prüfungen erteilen oder übernehmen, wenn er durch völkerrechtliche Verträge, Verwaltungsabkommen oder durch die Landesregierung dazu ermächtigt wird.

§ 87 Zeit und Art der Prüfung

(1) Der Rechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung und lässt erforderliche örtliche Erhebungen durch Beauftragte vornehmen.

(2) Der Rechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen.

§ 88 Vorlage- und Auskunftspflichten

(1) Unterlagen, die der Rechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(2) Dem Rechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 bestehen auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfassen auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.

§ 89 Prüfungsergebnis

(1) Der Rechnungshof teilt das Prüfungsergebnis unverzüglich den zuständigen Stellen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit. Er hat es auch anderen Stellen mitzuteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen, insbesondere zur Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches, für erforderlich hält. Von einer Mitteilung kann er absehen, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder Weiterungen oder Kosten zu erwarten sind, die nicht in angemessenem Verhältnis zu der Bedeutung der Angelegenheit stehen.

(2) Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt der Rechnungshof auch dem Ministerium der Finanzen mit.

§ 90 Bemerkungen

(1) Der Rechnungshof fasst das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Landesregierungen wegen der Haushaltsrechnung von Bedeutung sein kann, jährlich für den Landtag in Bemerkungen zusammen, die er dem Landtag und der Landesregierung zuleitet. Die Landesregierung legt dem Landtag innerhalb von drei Monaten ihre Stellungnahme zu den Bemerkungen des Rechnungshofs vor.

(2) In den Bemerkungen ist insbesondere mitzuteilen,

1. ob die Haushaltsrechnung nach § 76 und die Konzernrechnung nach § 79 ordnungsgemäß aufgestellt sind,
2. ob und in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
3. welche wesentlichen Beanstandungen sich aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben,
4. welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden.

(3) In die Bemerkungen können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

(4) Bemerkungen zu geheimzuhaltenden Angelegenheiten werden der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags, der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und der Ministerin oder dem Minister der Finanzen mitgeteilt.

§ 91 Nichtverfolgung von Ansprüchen

Der Rechnungshof ist zu hören, wenn die Verwaltung Ansprüche des Landes, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind, nicht verfolgen will. Er kann auf die Anhörung verzichten.

§ 92 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof den Landtag und die Landesregierung jederzeit unterrichten. Berichtet er dem Landtag, so unterrichtet er gleichzeitig die Landesregierung.

§ 93 Prüfung durch das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs

(1) Dem Rechnungshof ist zur Erfüllung seiner Aufgaben das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs nachgeordnet.

(2) Soweit das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs nach § 81 Abs. 1 Satz 2 mit der Prüfung beauftragt wird, hat es diese nach den Weisungen des Rechnungshofs durchzuführen.

§ 94 Rechnung des Rechnungshofs

Die Rechnung des Rechnungshofs wird von dem Landtag geprüft, der auch die Entlastung erteilt.

§ 95 Unterrichtung des Rechnungshofs

- (1) Der Rechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn
1. oberste Landesbehörden allgemeine Vorschriften erlassen oder erläutern, welche die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Landes betreffen oder sich auf die Einnahmen, Ausgaben, Erträge oder Aufwendungen auswirken,
 2. den Landeshaushalt berührende Verwaltungseinrichtungen oder Landesbetriebe geschaffen, wesentlich geändert oder aufgelöst werden,
 3. unmittelbare Beteiligungen des Landes oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden,
 4. Vereinbarungen zwischen dem Land und einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung oder zwischen obersten Landesbehörden über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Landes getroffen werden,
 5. von den obersten Landesbehörden organisatorische oder sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden.
- (2) Dem Rechnungshof sind auf Anforderung Vorschriften oder Erläuterungen der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Art auch dann mitzuteilen, wenn andere Stellen des Landes sie erlassen.
- (3) Der Rechnungshof kann sich jederzeit zu den in den Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen äußern.

§ 96 Anhörung des Rechnungshofs

- (1) Der Rechnungshof ist vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung zu hören.
- (2) Zu den Verwaltungsvorschriften im Sinne des Abs. 1 gehören auch allgemeine Dienstanweisungen über die Verwaltung der Kassen und Zahlstellen, über die Buchführung und den Nachweis des Vermögens.

§ 97 Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts

- (1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn
1. sie aufgrund eines Gesetzes vom Land Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung des Landes gesetzlich begründet ist oder
 2. sie vom Land oder einer vom Land bestellten Person allein oder überwiegend verwaltet werden,
 3. mit dem Rechnungshof eine Prüfung durch ihn vereinbart ist oder
 4. sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofs eine Prüfung durch ihn vorgesehen ist.
- (2) Abs. 1 ist auf die vom Land oder von anderen Stellen für das Land verwalteten Treuhandvermögen anzuwenden.
- (3) Steht dem Land vom Gewinn eines Unternehmens, an dem es nicht beteiligt ist, mehr als der vierte Teil zu, so prüft der Rechnungshof den Abschluss und die Geschäftsführung daraufhin, ob die Interessen des Landes nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind.

SECHSTER TEIL

Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

§ 98 **Grundsatz**

(1) Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen (landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts), gelten

1. die §§ 99 bis 103,
 2. die §§ 1, 2 und 4 bis 80 entsprechend,
- soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 137 Abs. 5 und 7 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 und nach Art. 51 der Verfassung des Landes Hessen.

(3) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof Ausnahmen von den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht.

§ 99 **Wirtschaftsplan**

(1) Das zur Geschäftsführung berufene Organ einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts hat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dabei die Grundsätze der Notwendigkeit, Vollständigkeit, Einheit, Fälligkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Hat eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts neben dem zur Geschäftsführung berufenen Organ ein Beschlussorgan, das in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu entscheiden oder zuzustimmen oder die Geschäftsführung zu überwachen hat (besonderes Beschlussorgan), hat dieses auch den Wirtschaftsplan festzustellen. Das zur Geschäftsführung berufene Organ hat den Entwurf dem besonderen Beschlussorgan vorzulegen.

§ 100 **Umlagen, Beiträge**

Ist eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen oder Beiträge zu erheben, so ist die Höhe der Umlagen oder Beiträge für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Wirtschaftsplans festzusetzen.

§ 101 **Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Festsetzung von Umlagen oder Beiträgen**

Der Wirtschaftsplan und die Festsetzung von Umlagen oder Beiträgen der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministeriums. Die Festsetzung von Umlagen oder Beiträgen bedarf außerdem der Genehmigung des Ministeriums der Finanzen. Der Wirtschaftsplan und der Beschluss über die Festsetzung von Umlagen oder Beiträgen sind dem zuständigen Ministerium spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan und der Beschluss können nur gleichzeitig in Kraft treten.

§ 102 **Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung**

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Rechnung aufzustellen.

(2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof nach § 103, von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Satzungs-vorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof.

(3) Die Entlastung erteilt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen. Ist ein besonderes Beschlussorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

§ 103

Prüfung durch den Rechnungshof

- (1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 82 bis 92, 95 und 96 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gemeinden, Gemeindeverbände und Zusammenschlüsse von Gemeindeverbänden. Andere gesetzliche Vorschriften, die die Prüfung durch den Rechnungshof regeln, bleiben unberührt.

§ 104 Sonderregelung

- (1) Auf die landesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ist nur § 103 anzuwenden, und zwar nur dann, wenn sie aufgrund eines Landesgesetzes vom Land Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung des Landes gesetzlich begründet ist. Auf die Verbände der in Satz 1 genannten Sozialversicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 103 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen. Auf sonstige Vereinigungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.
- (2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Landes § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2, 3 und 4, § 68 Abs. 1 und § 69 entsprechend, § 103 unmittelbar anzuwenden. Dies gilt nicht für Sparkassen im Sinne des Hessischen Sparkassengesetzes; weitere Ausnahmen kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof zulassen. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und die §§ 65 bis 69 entsprechend.³

SIEBTER TEIL Landesbetriebe, Sondervermögen

§ 105 Begriffsbestimmungen, anzuwendende Vorschriften

- (1) Landesbetriebe sind rechtlich unselbständige Teile der Landesverwaltung mit eigener Wirtschaftsführung. Sofern für sie ein Wirtschaften nach dem Haushaltsplan des Landes nicht zweckmäßig ist, gelten der Erste bis Fünfte Teil, der Achte und der Neunte Teil entsprechend. Besonderheiten des Landesbetriebs können abweichende Regelungen erforderlich machen, die das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen trifft.
- (2) Sondervermögen sind rechtlich unselbständige, abgesonderte Teile des Landesvermögens mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben des Landes bestimmt sind. Auf Sondervermögen des Landes sind der Erste bis Vierte Teil mit Ausnahme des § 3, der Achte und der Neunte Teil entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen; der Fünfte Teil ist entsprechend anzuwenden.

ACHTER TEIL Entlastung

§ 106 Entlastung

- (1) Die allgemeine Rechnung über den Haushalt jedes Jahres (Haushaltsrechnung) und eine Übersicht der Staatsschulden werden spätestens mit der Stellungnahme der Landesregierung nach § 90 Abs. 1 Satz 2 zu deren Entlastung dem Landtag vorgelegt.
- (2) Der Landtag stellt die wesentlichen Sachverhalte fest und beschließt über einzuleitende Maßnahmen.
- (3) Der Landtag kann den Rechnungshof zur weiteren Aufklärung einzelner Sachverhalte auffordern.

(4) Der Landtag bestimmt einen Termin, zu dem die Landesregierung über die eingeleiteten Maßnahmen dem Landtag zu berichten hat. Soweit Maßnahmen nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben, kann der Landtag die Sachverhalte wieder aufgreifen.

(5) Der Landtag kann bestimmte Sachverhalte ausdrücklich missbilligen.

(6) Die Landesregierung hat die Genehmigung des Landtags zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Vorgriffe im Laufe des nächsten Haushaltsjahres einzuholen. Der Landtag erteilt die Genehmigung vorbehaltlich der späteren Beschlussfassung über die Bemerkungen des Rechnungshofs.

NEUNTER TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 107 Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse

Vorschriften dieses Gesetzes für Beamtinnen und Beamte sind auf andere in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnissen stehende Personen entsprechend anzuwenden.

§ 108 Personalwirtschaftliche Grundsätze für andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Die Vorschriften des § 47 Abs. 1 und 2 gelten auch für Beamtinnen und Beamte der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 109 Endgültige Entscheidung

(1) Das Ministerium der Finanzen entscheidet in den Fällen des § 37 Abs. 1 endgültig. Soweit dieses Gesetz in anderen Fällen Befugnisse des Ministeriums der Finanzen enthält, kann das zuständige Ministerium über die Maßnahme des Ministeriums der Finanzen die Entscheidung der Landesregierung einholen; die Landesregierung entscheidet an Stelle des Ministeriums der Finanzen endgültig. Entscheidet die Landesregierung gegen oder ohne die Stimme der Ministerin oder des Ministers der Finanzen, gilt § 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer dem Land drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist, das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschritten wird und die Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Zu den getroffenen Maßnahmen ist die Genehmigung des Ministeriums der Finanzen unverzüglich einzuholen.

§ 110¹ Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), wird aufgehoben.

§ 111 Übergangsregelungen

(1) Für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 ist die nach § 110 aufgehobene Hessische Landeshaushaltsordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] bestehende landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die nach § 110 aufgehobene Hessische Landeshaushaltsordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung längstens bis zum 31. Dezember 2027 weiter angewendet werden.

(3) Ausnahmen nach § 111 Abs. 2 Satz 1 oder 2 der nach § 110 aufgehobenen Hessische Landeshaushaltsordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 112

¹ Hebt auf FFN 43-25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2² Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

In § 28 Abs. 4 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), wird die Angabe „§ 117 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung“ durch „§ 59 Abs. 3 und 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom [einsetzen: Ausfertigungs-datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

Artikel 3³ Aufhebung des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen

Das Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1899) in der Fassung des Gesetzes vom 6. November 1972 (GVBl. S. 349) wird als Landesrecht aufgehoben.

Artikel 4⁴ Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof

§ 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird aufgehoben.

Artikel 5⁵ Änderung des Artikel 141-Gesetzes

Das Artikel 141-Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2020 (GVBl. S. 472), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. § 5 Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Von den Steuereinnahmen sind die Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich und die Abrechnung über den Steuerverbund nach § 11 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2021 (GVBl. S. 229), in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.“

Artikel 6⁶ Änderung des TUD-Gesetzes

§ 2 Abs. 3 des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2020 (GVBl. S. 714), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 102 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447),“ durch „§ 95 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „§ 92“ durch „§ 85“ ersetzt.

Artikel 7⁷ Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen

In § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), wird die Angabe „§ 111“ durch „§ 103“ ersetzt.

Artikel 8⁸

² Ändert FFN 14-4

³ Hebt auf FFN 43-30

⁴ Ändert FFN 43-55

⁵ Ändert FFN 43-83

⁶ Ändert FFN 70-233

⁷ Ändert FFN 70-241

⁸ Ändert FFN 70-245

Änderung des Hessischen Studienbeitragsgesetzes

In § 9 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), wird die Angabe „in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)“, durch „vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

Artikel 9⁹ Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 102 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)“, durch „§ 95 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 92“ durch „§ 85“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Teil III“ durch die Wörter „dem Dritten Teil“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Baumaßnahmen“ durch die Wörter „Investitionen und größere Entwicklungsvorhaben“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Teil VI“ wird durch die Wörter „der Sechste Teil“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Planaufstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung nach den Maßgaben eines leistungsbezogenen doppelten Wirtschaftsplans erfolgt, der dem Landeshaushalt nach § 26 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung als Anlage beizufügen ist.“
 - dd) Nr. 3 wird aufgehoben.
3. In § 83 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.
4. § 89 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ und die Angabe „§ 111“ durch „§ 103“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 108“ durch „§ 101“ ersetzt.

Artikel 10¹⁰ Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

In § 14 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)“, durch „vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 11¹¹ Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Die Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 26. November 2015 (GVBl. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 16 wird die Angabe „§ 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S.

⁹ Ändert FFN 70-257

¹⁰ Ändert FFN 85-64

¹¹ Ändert FFN 320-208

447),“ durch „§ 47 Abs. 1 bis 6 der Hessischen Landes-haushaltsordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 11 wird die Angabe „§ 49“ durch „§ 47 Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

Artikel 12¹²
Änderung des LFN-Reformgesetzes

In § 2 Abs. 1 des LFN-Reformgesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S 588, 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird die Angabe „§ 26 Abs. 1“ durch „§ 105 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 13
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹² Ändert FFN 800-47

Begründung:

Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Die Enquetekommission „Künftige Aufgaben des Hessischen Landtags an der Wende zum 21. Jahrhundert“ hat 1996 den Übergang zur leistungsorientierten Budgetierung beschrieben. Damit ist in Hessen sehr früh die Entscheidung für die Einführung der „Neuen Verwaltungssteuerung“ gefallen. Nach vorbereitenden Pilotprojekten traf das Kabinett im Jahr 1998 die „Grundsatzentscheidung zur Weiterentwicklung der Verwaltungsreformkonzeption des Landes Hessen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ und beschloss damit die sukzessive Einführung eines auf doppischer Basis fußenden Produkthaushalts für die gesamte Landesverwaltung.

Nach intensiven Diskussionen auf Bundesebene wurde durch das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Haushaltsrechtsfortentwicklungsgesetz u.a. die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) gesetzlich verankert und die doppelte Buchführung in Konten (Doppik) als Rechnungswesen zugelassen.

In der Folge hat das Land Hessen die LHO um die §§ 7a und 71a ergänzt und damit die Voraussetzungen geschaffen, seine Buchführung sukzessive auf ein doppisches Rechnungswesen umzustellen. Technisch unterlegt wurde die Reform des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens durch die flächendeckende Einführung von SAP R/3 in der hessischen Landesverwaltung (Kabinettsbeschluss vom 14. Dezember 1999). Durch Überleitung der zahlungswirksamen Buchungen in die Strukturen des Gruppierungs- und Funktionenplans wurde sichergestellt, dass die statistischen Erfordernisse weiterhin erfüllt werden konnten.

Bis zum Jahr 2004 hatten alle Bereiche der Landesverwaltung ein doppisches Rechnungswesen eingerichtet. Parallel wurde durch haushaltsgesetzliche Regelungen die Basis für die Umstellung auf einen Produkthaushalt geschaffen, die mit dem Haushaltsplan 2008 zunächst abgeschlossen war.

Die flächendeckende Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen ermöglichte dem Land erstmals auf den 1. Januar 2009 die Erstellung einer Eröffnungsbilanz des Landes. In den nachfolgenden Jahresabschlüssen wurde der so begonnene Weg des transparenten Ausweises der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes nach kaufmännischen Prinzipien fortgesetzt. Die Abschlüsse werden im Auftrag des Rechnungshofs von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen bestätigt sowie vom Rechnungshof festgestellt.

Mit dem Haushaltsgrundsatzmodernisierungsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580) hat der Bundesgesetzgeber - auch vor dem Hintergrund einer gemeinsamen Initiative der Länder Hessen und Hamburg (Bundratsdrucksache 504/06) - die Reformdebatte aufgegriffen und das Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) grundlegend reformiert. Zentrale Neuerung war die Abkehr von der bis dahin zwingenden Verpflichtung, das Haushalts- und Rechnungswesen kameral zu gestalten und alternative Möglichkeiten nur zusätzlich zuzulassen. Stattdessen wurde eine gleichberechtigte Koexistenz unterschiedlicher Haushaltssysteme ermöglicht. Dies betrifft zum einen das Rechnungswesen in Form einer umfassenden Ergebnis- und Vermögensrechnung oder einer bloßen Darstellung des kameralen Zahlungsflusses. Auch der Haushaltsplan kann nach der Neuregelung des HGrG allein den Liquiditätsbedarf entsprechend den kameralen Gruppierungen oder den Ressourcenverbrauch nach doppischer Sicht abbilden. Hierbei ist auch eine Gliederung des Haushalts nach Produkten möglich. Innerhalb dieser Systeme wurde jeweils ein Mindestmaß einheitlicher Vorgaben gesetzt; für alle Varianten gilt, dass die erforderlichen kameralen Informationen für statistische Zwecke weiterhin bereitgestellt werden müssen.

Mit allen Varianten, die das reformierte HGrG für das Rechnungswesen und die Haushaltsdarstellung bietet, wird sichergestellt, dass die zentralen Funktionen der öffentlichen Haushalte, insbesondere die Bedarfsdeckungs-, die Kontroll- und die Informationsfunktion, auch weiterhin erfüllt werden können.

2. Status quo in Hessen

Seit 2008 hat das Land umfangreiche Erfahrungen im Umgang mit der Doppik und dem Produkthaushalt gesammelt. Das doppische Rechnungswesen hat sich im Grundsatz bewährt. Es stellt eine erweiterte Informationsbasis zur Verfügung, die mit der Vermögens- und Ergebnisrechnung über eine bloße Liquiditätsbetrachtung hinausgeht und wesentliche Informationen für eine nachhaltige Haushaltspolitik liefert. Die traditionelle kameraler Betrachtung der Liquidität bleibt für eine übersichtliche Darstellung der Finanzierungsbedarfe des Landes und länderübergreifender Haushaltsvergleiche jedoch weiterhin erforderlich. Einen vollständigen Ausweis des Vermögens (einschl. der Entwicklung des Anlagevermögens) und der Schulden, die auch die implizite Verschuldung erfassen (insbes. Pensions- und Beihilferückstellungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Transferleistungen z.B. infolge der kommunalen Entschuldungsprogramme des Landes), leistet hingegen nur ein doppisches Rechnungswesen. Auf dieser Grundlage kann auch die langfristige Tragfähigkeit der Haushaltswirtschaft beurteilt werden. Über eine rein kameraler Betrachtung der Zahlungsströme und der Einhaltung der kameral ausgerichteten Schuldenbremse hinaus zeigt die Doppik mit ihrer Ergebnisrechnung den im abgelaufenen Haushaltsjahr wirtschaftlich verursachten Ressourcenverbrauch (einschl. Abschreibungen und Rückstellungszuführungen).

Erst das kaufmännische Rechnungswesen bietet zudem eine belastbare Basis für eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Die Umstellung des Haushalts auf einen KLR-gestützten Produkthaushalt in der ursprünglichen Ausgestaltung hat sich dagegen als verbesserungsbedürftig erwiesen. Der damalige Ansatz, für alle Verwaltungsbereiche Produkte mit verbindlichen Mengen- und Qualitätskennzahlen festzulegen und die Höhe der Produktabgeltung, mit der die Produkte finanziert werden sollten, von der Erfüllung einer Mengenvorgabe und der Einhaltung von Qualitätskennzahlen abhängig zu machen, hat in der Praxis nicht zu einer besseren Steuerung des Haushalts geführt. Ursächlich war dafür insbesondere, dass die in den Produkten gezeigten Mengen und Kennzahlen im Vorfeld nicht belastbar geplant und wegen hoher Fixkostenanteile sowie wegen fachgesetzlicher Vorgaben keine automatischen Budgetkonsequenzen bei Nichterfüllung einer Mengenvorgabe gezogen werden konnten. Das beruhte auch darauf, dass kein linearer Bezug zwischen Mengen- und Qualitätskennzahlen einerseits und erforderlichem Budget auf der anderen Seite hergestellt werden konnte. Die sog. „Menge x Preis-Verrechnung“ wurde in nahezu allen Bereichen des Landeshaushalts daher auf sog. Produktbudgets umgestellt, in denen die Produktabgeltung lediglich zum Ausgleich der haushaltsrechtlich verbindlichen Produktkosten diente.

Auch wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben der Schuldenbremse beruhten zudem die Planungsvorgaben auf kameralen Zuschussbeträgen je Ressort, so dass die doppelischen Planwerte im Rahmen der Haushaltsaufstellung nur eine untergeordnete Rolle spielten. Nur im Haushaltsvollzug haben sich die produktbezogenen Berichte auf Basis der KLR als Standard durchsetzen können. Dabei sind Mengen und Kennzahlen zwar formal weiterhin verbindlich, Abweichungen im Haushaltsvollzug haben aber keine Budgetrelevanz.

Im Lichte der gesammelten Erfahrungen soll die Landeshaushaltsordnung nunmehr mit dem Ziel novelliert werden, das doppelische Rechnungswesen in der Haushaltsplanung zu etablieren, die Output- und Produktsicht auf den Haushalt zu verbessern sowie die Haushaltsprozesse und die Bilanzierung auf eine einheitliche technische Plattform zu stellen. Dabei sollen aussagekräftige Kennzahlen Teil der Veranschlagung von Haushaltsmitteln sein.

3. Die Novellierung der Landeshaushaltsordnung (LHO)

a) Staatliche Doppik

§ 1a HGrG lässt zu, dass die Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder in ihrem Rechnungswesen nach den in § 7a HGrG definierten Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung (staatliche Doppik) gestaltet wird. Die staatliche Doppik folgt den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts Erster und Zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches Handelsgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Konkretisierungen der handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere bezüglich der Ausübung der handelsrechtlichen Wahlrechte, und abweichende Regelungen, die aufgrund der Besonderheiten der öffentlichen Haushaltswirtschaft erforderlich sind, werden von Bund und Ländern in einem in § 49a Abs. 1 HGrG näher definierten Gremium erarbeitet und jährlich überprüft.

§ 4 des Gesetzentwurfs überführt die Vorgaben des HGrG in hessisches Landesrecht.

b) Leistungsbezogener doppischer Haushalt

aa) Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz vom 26.02.2009

Der vorliegende Gesetzentwurf greift die bundesrechtlich geschaffenen Möglichkeiten auf und legt den leistungsbezogenen doppischen Haushalt für die Haushaltswirtschaft des Landes als Standard fest. Dieser leistungsbezogene Haushalt greift den Gedanken des produktorientierten Haushalts auf, der um Wirkungskennzahlen ergänzt und in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für das Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetz vom 26.02.2009 (Drucksache 16/12060) als eine von mehreren Möglichkeiten der Haushaltsdarstellung ausdrücklich genannt wird.

bb) Besonderheiten eines doppischen Haushalts

Bei einem rein doppischen Haushalt erfolgt die Veranschlagung der Mittel grundsätzlich bedarfsorientiert (inputorientiert). Hier bilden die im Erfolgsplan des Kapitels veranschlagten Aufwandspositionen das haushaltsrechtlich verbindliche Dispositiv; sie ersetzen insoweit die verbindlichen Ausgabenpositionen des kameralen Haushalts. Der Unterschied zum kameralen Haushalt besteht in der zusätzlichen Berücksichtigung der nicht zahlungswirksamen Aufwandspositionen (insbesondere z.B. Abschreibungen, Veränderungen bei Pensions- und Beihilferückstellungen) im Haushalt. Der doppische Haushaltsplan vermittelt damit ein umfassendes und vollständiges Bild des Ressourcenverbrauchs für die Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben. Das doppische Rechnungswesen ist zugleich Voraussetzung für die richtige und vollständige Erfassung der Vermögenswerte in einer Landesbilanz.

cc) Besonderheiten des leistungsbezogenen doppischen Haushalts nach der LHO-Novelle

Im Zentrum des leistungsbezogenen doppischen Haushalts steht das Produkt, in dem die nach Zwecken gebündelten Aufwendungen und Erträge budgetiert und mit Wirkungskennzahlen verknüpft werden.

Dabei wird einerseits dem Bedarfsdeckungsgedanken, der vollständigen Abbildung des Ressourcenverbrauchs sowie der richtigen und vollständigen Abbildung der Vermögenslage des Landes wie bei einem rein doppischen Haushalt Rechnung getragen. Andererseits wird mit der Strukturierung des Haushalts nach Produkten in der Gliederungsvorgabe und Gliederungstiefe des Integrierten Produktrahmens von Bund und Ländern (IPR) sowie dem ergänzenden Ausweis der zu den Produkten gehörenden Leistungen und Wirkungskennzahlen die Veranschlagung der Mittel mit ausgewiesenen politischen Leistungszwecken - z.B. Bildung, Wissenschaft, Justizvollzug, Forschung und Lehre, Raumordnung, Stadtentwicklung und Verkehr, Allgemeine Gefahrenabwehr, Soziale Sicherung Zuwanderung und Migration, Gleichstellung, Förderung der Zivilgesellschaft - verknüpft. Durch die Gliederung der Produkte nach dem IPR wird zudem die Zweckbindung der Mittel nach Politikfeldern in einer Gesamtschau des Haushaltes auch einzelplanübergreifend sichtbar.

Verbindliches Dispositiv sind - anders als im doppischen Haushalt - nicht die im Gesamterfolgsplan des Kapitels ausgewiesenen Aufwandspositionen, sondern die deutlich kleinteiliger veranschlagten Produktaufwendungen (Produkterfolgsplan), die über die jeweilige Produktdefinition in einem Deckungskreis zusammengeführt werden. Mit der Kalkulation der Aufwendungen und Erträge in rd. 750 Produkten und rd. 2.600 Leistungen in einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung wird in der neuen Haushaltssystematik der Leistungsbezug der Produktbudgets gewährleistet. Zudem wird mit dem verpflichtenden Ausweis von Mengen- und Qualitätskennzahlen erstmals eine wirkungsorientierte Haushaltssteuerung in der LHO verankert. Letztlich bleibt es aber - wie bisher auch - die Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers, in Kenntnis der mehrjährigen Entwicklung der Wirkungskennzahlen die notwendigen Folgerungen im Haushaltsaufstellungsverfahren selbst zu ziehen und angemessene politische Budget- und Steuerungsentscheidungen über den Haushalt zu treffen. Dabei steht ihm die gesamte Handlungsbreite möglicher Maßnahmen zur Verfügung. Neben der Streichung eines Produktes oder einzelner Leistungen, die sich für die vorausgesetzte Wirkung als nicht geeignet erwiesen haben, oder einer Ersetzung von vorhandenen Produkten und Leistungen durch geeignetere kann im Einzelfall auch die Erkenntnis stehen, dass die gewollten Wirkungen nur mit einem deutlich erhöhten Ressourceneinsatz zu erreichen sein werden.

dd) Zusammenfassung

Im Vergleich zur bisherigen Haushaltspraxis in Hessen erfolgt mit der LHO-Novellierung eine Systematisierung sowie über die Budgetierung der allgemeinen Verwaltung, den neuen Produkterfolgsplan und den Ausweis von Soll- und Ist-Kennzahlen im Zeitreihenvergleich eine weitere Konkretisierung der wirkungsorientierten Steuerung des Haushalts.

Schließlich wird in der neuen Haushaltssystematik erstmals eine einheitliche und durchgängige Darstellung des Ressourcenverbrauchs auf der Basis von Aufwendungen und Erträgen über die Produkte, Kapitel, Einzelpläne und den Gesamthaushalt erfolgen, so dass auch das geplante doppische Gesamtergebnis ausgewiesen wird. Dies erleichtert die Diskussionen über die finanziellen Auswirkungen politischer Maßnahmen und erhöht die Transparenz des Haushalts.

c) Doppischer Finanzplan

Bei einem doppischen Haushalt ist für die Liquiditätssteuerung ein doppischer Finanzplan vorzulegen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 HGrG). Da die kamerale Sicht auf den Haushalt nicht zuletzt wegen der kameralen Ausrichtung der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben („Schuldenbremse“) weiterhin eine zentrale Rolle spielt, ist die stärkere Verzahnung zwischen Doppik und Kameralistik ein wesentliches Element der neuen Haushaltssystematik.

Der doppische Finanzplan wird auf der Gesamtplanebene nachgewiesen. Dabei erfolgt die Haushaltsdarstellung nach kameralen Gruppierungen ergänzt um die Einzahlungen und Auszahlungen die nicht zugleich kamerale Einnahmen und Ausgaben sind (z.B. Vorschuss, Verwahrungen, Entnahmen von und Zuführungen zu kameralen Rücklagen). Die Darstellung in der überkommenen kameralen Struktur wird einerseits im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit der Darstellung z.B. im Verhältnis zu einer Cash-Flow-Rechnung gewählt, andererseits werden durch diese Darstellung zugleich die bundesweiten statistischen Anforderungen erfüllt. Da Hessen bereits seit Jahren flächendeckend doppisch bucht und dabei alle zahlungsrelevanten Buchungen automatisiert den entsprechenden kameralen Titeln zugeordnet werden, handelt es sich um die Fortführung einer bereits bestehenden Systemlösung, ohne dass damit ein zusätzlicher Aufwand verbunden wäre.

Neben der Notwendigkeit der entsprechenden Liquiditätsplanung und -steuerung zur Aufrechterhaltung der laufenden Zahlungsfähigkeit des Landes dient die Liquiditätsplanung auch zum Nachweis der Einhaltung der Verfassungsgrenze der Verschuldung gem. Art. 141 HV.

Obwohl nach den Vorgaben des Haushaltsgrundsatzgesetzes ein doppischer Finanzplan und eine Liquiditätssteuerung auf der Gesamtplanebene hinreicht, um die bundesgesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, werden Einnahmen und Ausgaben in der kameralen Struktur zusätzlich auf der Kapitelebene nachgewiesen.

Zwar erfolgt diese kamerale Titeldarstellung auf Kapitelebene lediglich noch nachrichtlich, allerdings werden die Ressorts insoweit in die Verantwortung für die unterjährige Liquiditätssteuerung und die Einhaltung der verfassungsmäßigen Grenze der Verschuldung einbezogen, als der Zuschuss pro Kapitel als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsvollzug nicht überschritten werden darf.

Mit der auf Kapitelebene weiterhin vorgesehenen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Landes nach dem Gruppierungsplan wird zudem die Einhaltung der bestehenden finanzstatistischen Berichtspflichten gewährleistet.

d) Wahrung der sachlichen Spezialität

Der Haushaltsplan muss mit seinen Ansätzen und Zweckbestimmungen so konkret sein, dass eine wirkungsvolle Bindung der Regierung (der Verwaltung) an den fiskalischen Willen des Parlaments eintritt. Der Grundsatz der sachlichen Spezialität hat daher eine hohe verfassungsrechtliche Bedeutung.

Bei einem doppisch basierten Haushalt tritt an die Stelle der Spezialität von Ausgaben Zwecken die Spezialität nach Aufwandszwecken, die auf der Kontenstruktur aufbaut. In der neuen Haushaltssystematik erfolgt eine Zusammenführung von Aufwands- und Ertragsarten auf der Ebene der Produkte; die Gesamtaufwendungen in einer verdichteten Kontendarstellung des Erfolgsplans je Produkt bilden dabei die haushaltsrechtlich verbindliche Steuerungsgröße. Inhaltlich werden die Produkte durch Leistungen abschließend beschrieben.

Das Maß der Spezialität der Veranschlagung richtet sich im leistungsbezogenen doppischen Haushalt sowohl nach der Anzahl und Größe der Produkte als auch dem Maß der Deckungsfähigkeit und der Verstärkungsmöglichkeiten innerhalb des Produktes. Letztlich führt die haushaltsrechtliche Verbindlichkeit der in sich deckungsfähigen Aufwandspositionen ergänzt um die Verstärkungsmöglichkeiten der im Produkt veranschlagten Erträge zu einer Bewirtschaftungsvorgabe für das Produktergebnis. Die hiervon nicht gedeckte Überschreitung der im Produkt veranschlagten Aufwendungen unterliegt den haushaltsrechtlichen Restriktionen für überplanmäßige oder außerplanmäßige Maßnahmen.

Es gilt das uneingeschränkte Budgetrecht des Parlaments, sowohl was die Anzahl und den Zuschnitt der im Haushalt auszuweisenden Produkte mit ihren Leistungen angeht (Programmfunktion des Haushaltes), als auch was z.B. die Herausnahme von einzelnen Aufwandspositionen aus der Deckungsfähigkeit oder die Herausnahme von Mehrerträgen aus der Verstärkungsmöglichkeit innerhalb des Produktes durch gesonderte Haushaltsvermerke betrifft.

Nach § 2 Satz 1 HGrG dient der Haushaltsplan der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs und bei doppisch basierter Haushaltswirtschaft auch des Aufwands, der zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes oder des Landes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. In der Folge müssen auch bei einem doppisch basierten Haushalt die Ausgaben im Haushaltsplan festgestellt und gedeckt werden. Bei der gewählten Lösung, diese Deckung nicht nur auf der Gesamtebene nachzuweisen, sondern zusätzlich in verbindliche Liquiditätsvorgaben pro Kapitel umzusetzen, unterliegt eine Überschreitung des Zuschussbedarfs im Kapitel den Maßgaben des § 37 LHO.

Die für die Produkte ausgewiesenen Kennzahlen sind im leistungsbezogenen Haushalt nicht Bestandteil des verbindlichen Dispositivs mit unterjährigem Budgetkonsequenzen, sondern - entsprechend der aktuellen Praxis in Hessen - Leistungsbeschreibungen, die nach dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit die Wirkungen des finanziellen Inputs erläutern.

e) Erhöhung der Transparenz und Verwaltungsvereinfachung

Die direkte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen, Ausgaben und Einnahmen sowie von Verpflichtungsermächtigungen zu Produkten sowie die einheitliche Darstellung aller Haushaltskapitel erhöhen die Transparenz des Haushaltsplans im Vergleich zum Status quo. Die derzeitige Divergenz von Kosten und Aufwendungen sowie von Ausgaben und Auszahlungen wird zugunsten einer einheitlichen Haushaltssystematik mit Aufwendungen und Ausgaben als zentralen Steuerungsgrößen des Haushalts auf Produkt-, Kapitel-, Einzelplan- und Gesamtebene aufgegeben. Die bisherige Produktabgeltung ist nicht mehr erforderlich und kann entfallen. Da kostenbasierte Umlageläufe nur noch für die interne Steuerung, nicht hingegen bei der Haushaltsaufstellung und -ausführung benötigt werden, können die Auswirkungen politischer Entscheidungen nunmehr unmittelbar auf Produktebene nachvollzogen werden. Der Haushalt wird damit transparenter - sowohl für die politischen Entscheidungsträger als auch für die den Haushaltsplan vollziehende Verwaltung.

Die medienbruchfreie Abwicklung des Haushaltskreislaufs auf Basis eines kaufmännischen Rechnungswesens - von der Aufstellung des Haushaltsplans über die Haushaltsausführung bis hin zur Haushaltsrechnung und Konzernbilanz - erleichtert das gesamte Verwaltungsverfahren, reduziert manuelle Tätigkeiten und vermeidet dadurch Übertragungsfehler.

4. Evaluation

Aufgrund der grundlegenden Reform des Haushaltswesens durch die Einführung des leistungsbezogenen doppischen Haushaltes sollen die getroffenen Regelungen innerhalb von acht Jahren insbesondere im

Hinblick auf die politische Steuerung des Haushalts durch das Parlament, die Effizienz der Planung und des Vollzugs durch die Exekutive sowie auf einen doppischen Haushaltsausgleich evaluiert werden.

Besonderer Teil

1. Zu Art. 1

Zu § 1:

§ 1 Abs. 1 entspricht weitgehend § 2 HGrG und § 2 der bisherigen LHO. Die Vorschrift ist die Schlüsselnorm der novellierten Landeshaushaltsordnung, weil zukünftig die Aufwendungen und die Ausgaben im Zentrum des Haushaltskreislaufes stehen. Die Ergänzung der Vorschrift um die Aufwendungen ist Folge der Gestaltung des Rechnungswesens nach den Grundsätzen der staatlichen Doppik. Die Unterscheidung zwischen Aufwendungen (Feststellung) und Ausgaben (Feststellung und Deckung) macht allerdings deutlich, dass sich die Bedarfsdeckungsfunktion des Haushalts nach Art. 141 HV auf die Ausgaben bezieht.

Über die Bedarfsdeckung hinaus normiert § 1 mit der Feststellung der voraussichtlichen Aufwendungen erstmals auch einen doppisch orientierten Ermächtigungsrahmen. Wengleich das Ziel eines doppischen Haushaltsausgleichs mit der novellierten Landeshaushaltsordnung noch nicht normiert wird, ist die Umsetzbarkeit einer entsprechenden Vorgabe Bestandteil der vorgesehenen Evaluation (s. Allgemeiner Teil Nr. 4). Eine Einbeziehung von doppischen Erkenntnissen im Rahmen der Haushaltsaufstellung wird das Land gleichwohl fortsetzen und kontinuierlich erweitern. Mit dem in Abs. 2 verankerten Erhalt des Anlagevermögens, der sich an der bilanziellen Größe auf Konzernebene ausrichtet, wird ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Weg umgesetzt und das Prinzip der Nachhaltigkeit, das im Haushaltsrecht bereits über die Schuldenbremse nach Art. 141 HV verankert ist, noch einmal gestärkt.

Zu § 2:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 1.

Abs. 2 entspricht § 4 HGrG und § 4 der bisherigen Fassung. Von der Ermächtigung in Satz 2 wird zurzeit kein Gebrauch gemacht.

Zu § 3:

Mit § 3 Abs. 1 Satz 1 erfolgt die Festlegung auf einen leistungsbezogenen doppischen Haushalt. Dabei ist das kontenbezogene System, in dem Erträge und Aufwendungen erfasst werden, führend. Die Haushaltsermächtigungen werden allerdings im gesamten Haushalt Produkten zugeordnet und können damit stärker an Wirkungen, Ergebnissen und Leistungen ausgerichtet werden.

Abs. 1 Satz 2 enthält eine Legaldefinition des Produktbegriffs. Produkte sind regelmäßig auf Dauer angelegt; für bedeutsame zeitlich begrenzte Maßnahmen (Projekte) können im Haushalt befristete Produkte ausgebracht werden. Die Leistungen zum Produkt dienen der Ergänzung der Zweckbestimmung und sind daher verbindliche Erläuterungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1.

Abs. 2 legt fest, dass zur Erläuterung der Produkte wirkungsorientierte Kennzahlen im Haushaltsplan ausgebracht werden müssen, die im Haushaltsvollzug erreicht werden sollen. Diese Ergänzung des Haushalts um outputorientierte Elemente stärkt die Programmfunktion des Haushalts und erleichtert eine priorisierende und sachgerechte Verteilung der vorhandenen Mittel. Letztlich wird der aus dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz abgeleitete Anspruch, mit den eingesetzten Mitteln das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, in den Entscheidungsfokus des Parlaments gerückt. Abs. 2 Satz 2 betrifft insbesondere Produkte, für die keine sinnvollen Kennzahlen definiert werden können. Mit dieser Ausnahmeermächtigung kann auch möglichen Besonderheiten der hessischen Justiz im Zusammenhang mit der Umstellung auf einen leistungsbezogenen doppischen Haushalt im konkreten Haushaltsaufstellungsverfahren Rechnung getragen werden.

Zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit im Hinblick auf den notwendigen Verfahrensaufwand wird bei der Veranschlagung der durch die Rechtsprechung verursachten Einnahmen und Erträge sowie Aufwendungen und Ausgaben den Besonderheiten der Justiz Rechnung getragen.

Die Einnahmen und Ausgaben sind im doppischen Haushalt nach dem HGrG auf der Ebene des Gesamthaushalts verbindlich. Abs. 3 begrenzt darüber hinaus mit Blick auf die Ressortverantwortung für den Haushaltsvollzug die Gesamtausgaben auf Kapitelebene. Deckungsvermerke nach § 20 sind zulässig, ansonsten sind Überschreitungen regelmäßig nur unter den Voraussetzungen des § 37 LHO möglich.

Zu § 4:

§ 4 legt fest, dass das Rechnungswesen des Landes nach der staatlichen Doppik ausgestaltet wird. Die Definition der staatlichen Doppik nach Abs. 1 Satz 2 entspricht § 7a HGrG.

Nach § 49a Abs. 1 Satz 3 HGrG werden die von einem gemeinsamen Gremium von Bund und Ländern erarbeiteten Standards für kamerale und doppische Haushalte sowie für Produkthaushalte jeweils durch

Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder umgesetzt. In diesem Gremium sind neben den Finanzministerien auch die Rechnungshöfe von Bund und Ländern vertreten. Da Bund und Länder nach Art. 109 Abs. 1 GG in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen, in denen diese Standards umgesetzt werden, voneinander abweichen. Deshalb ist die Vorschrift zur Übernahme der Standards für die staatliche doppelte Buchführung in Abs. 2 Satz 2 als Sollvorschrift ausgestaltet. Außer bei gesetzlich bedingten Abweichungen kann von einer Übernahme der gemeinsamen Standards in hessisches Recht nur ausnahmsweise in besonderen, sachlich begründeten Einzelfällen abgesehen werden. Auch in diesem Fall hätte es die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates in der Hand, nach § 49a Abs. 2 HGrG gemeinsame Standards in einer Rechtsverordnung vorzugeben, die dann als vorrangiges Bundesrecht von Hessen zu beachten wären. Die Umsetzung der Standards für die staatliche doppelte Buchführung erfolgt durch das Kontierungshandbuch (s. § 14 Abs. 4). Wie bisher erfolgt die Übernahme der Standards Doppik in das Kontierungshandbuch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

Zu § 5:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 3 HGrG und dem bisherigen § 3, ergänzt um den doppelten Begriff der Aufwendungen. Bei einem doppelten Haushalt tritt die Ermächtigung, Aufwendungen zu leisten, an die Stelle der bisherigen Ausgabenermächtigung. In den nach Produktzwecken zusammengeführten Aufwandsermächtigungen wird der Zweckbindung der Haushaltsmittel und damit dem Spezialitätsgrundsatz der Veranschlagung Rechnung getragen. Gleichfalls beim Produkt werden die Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht, die hier erstmals erwähnt und definiert werden.

Zusätzlich ermächtigt der Haushalt auch dazu, die notwendigen Ausgaben zu leisten.

Die Vorschrift stellt klar, dass der Haushaltsplan lediglich Ermächtigungen und nicht etwa Verpflichtungen der Verwaltung generiert. Die Verwaltung ist demnach nicht zur Erstellung der im Haushaltsplan enthaltenen Produkte und Leistungen verpflichtet, darf jedoch den Ermächtigungsrahmen des Haushaltsplans im Haushaltsvollzug nicht überschreiten.

Zu § 6:

Die Vorschrift entspricht § 5 HGrG und dem bisherigen § 6 und gilt sowohl für die Aufstellung des Haushalts als auch für den Haushaltsvollzug. Die bisher in § 6 enthaltene Legaldefinition des Begriffs „Verpflichtungsermächtigungen“ findet sich jetzt systematisch richtig in § 5 Abs. 1.

Zu § 7:

Abs. 1 und 2 entsprechen § 6 Abs. 1 und 2 HGrG und dem bisherigen § 7. Danach sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Ergänzt wird hier die Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Folgekosten, die innerhalb des Rahmens der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erfolgen soll. Auf diese Weise wird auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Genüge getan.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen selbst nur mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand und verhältnismäßig zum Gegenstandswert der Untersuchung erfolgen. Die Regelungen zum Interessenbekundungsverfahren sind jetzt in Abs. 4 enthalten, da es keinen unmittelbaren Zusammenhang mit den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gibt.

Die Regelung in Abs. 3 geht weiter als § 6 Abs. 3 HGrG, wonach in geeigneten Fällen eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden soll. In Hessen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung flächendeckend vorzuhalten (wie bisher nach § 7a Abs. 3); über die bedarfsgerechte Ausgestaltung soll die jeweilige oberste Landesbehörde entscheiden, wobei das Finanzministerium für Zwecke des zentralen Finanzcontrollings Mindestanforderungen festlegen kann.

Zu § 8:

Die Regelung entspricht der bisherigen Fassung, ergänzt um Erträge und Aufwendungen. Mit dem Prinzip der Gesamtdeckung wird eine Fondsbildung im Haushalt (exklusive Zuweisung bestimmter Einnahmen zu ausgewählten Zwecken) verhindert und gewährleistet, dass der Landtag bei jeder Haushaltsaufstellung erneut entsprechend seiner Abwägung aller aktuellen Prioritäten in vollem Umfang über die Mittelverwendung des folgenden Haushaltsjahres entscheiden kann. Die Vorschrift dient dem Schutz des Budgetrechts des Landtags.

Zu § 9:

Die Vorschrift entspricht i.W. dem bisherigen § 9. Durch die Umstellung in Abs. 2 wird verdeutlicht, dass die Unterlagen zur Erstellung der Finanzplanung begrifflich zu den Voranschlägen gehören.

Abs. 2 Satz 3 greift den in § 6a HGrG und § 20 Abs. 1 definierten Budgetierungsbegriff auf, wonach die Finanzverantwortung regelmäßig auf die Organisationseinheiten übertragen werden soll, bei denen auch die Fach- und Sachverantwortung liegt.

Zu § 10:

Abs. 1 und 2 bleiben gegenüber der bisherigen Regelung unverändert.

Der nach Abs. 1 Satz 1 beizufügende Überblick über die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gebietskörperschaften umfasst sowohl die doppische als auch die kamerale Sicht. Satz 2 stellt sicher, dass bei Gesetzesanträgen der Landesregierung, die zu einer Haushaltsbelastung im laufenden Jahr führen können, entsprechend Art. 142 HV der Haushaltsausgleich gesichert bleibt.

Abs. 3 der bisherigen Regelung wurde nicht übernommen, weil die gemeinsame Rahmenplanung nach Art. 91a Abs. 3 GG aufgrund der Föderalismusreform I entfallen ist. Ansonsten bleibt die bisherige Regelung unverändert.

Die Verpflichtung der Landesregierung, den Mitgliedern des Landtags bei der Ausübung ihres Initiativrechts nach Art. 117 HV Hilfe bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen zu leisten, war im bisherigen Abs. 4 enthalten. Bei Initiativanträgen nach Art. 117 HV sind nach § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags die finanziellen Auswirkungen in der Begründung anzugeben. Abs. 3 soll sicherstellen, dass den Antragstellern die erforderlichen Angaben sowohl aus doppischer als auch aus kameraler Sicht zur Verfügung stehen.

Zu § 11:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5 und bleibt unverändert. Der Rechnungshof ist zu den Verwaltungsvorschriften anzuhören (§ 96 LHO).

Zu § 12:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 11. Sie übernimmt die klassischen Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit, der Vollständigkeit und der Einheit des Haushaltsplans, wie sie in Art. 139 HV enthalten sind. Die Ergänzung um Produkte, Erträge und Aufwendungen ist wegen der neuen Struktur des Haushaltsplans erforderlich.

Zu § 13:

Die Regelung entspricht § 9 Abs. 1 HGrG sowie dem bisherigen § 12 Abs. 1 und lässt die Aufstellung von Doppelhaushalten zu. Dies ist kein Widerspruch zur Regelung in Art. 139 Abs. 2 HV, da auch im Doppelhaushalt alle Haushaltsermächtigungen für jedes Haushaltsjahr getrennt im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Die im bisherigen § 12 Abs. 2 und 3 enthaltenen Regelungen zur Aufteilung des Haushaltsplans in einen Verwaltungshaushalt und einen Finanzhaushalt sind entbehrlich, da eine solche Aufteilung in Hessen nicht vorgesehen ist.

Zu § 14:

Die Vorschrift bewegt sich im Rahmen des § 10 HGrG und regelt den formalen Aufbau und die Gestaltung des Haushaltsplans.

Abs. 1 bleibt gegenüber dem bisherigen § 13 Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 regelt Inhalt, Einteilung und Gruppierung der Einzelpläne. Die institutionelle Gliederung des Haushaltsplans nach dem Ressortprinzip bleibt bestehen; daneben bleiben Realpläne auch weiterhin zulässig. Die Inhalte der Einzelpläne werden um die doppelischen Ermächtigungen ergänzt. Neu ist die Vorgabe, die Einzelpläne innerhalb der einzelnen Kapitel flächendeckend in Produkte einzuteilen.

Abs. 3 soll sicherstellen, dass alle Produkte inhaltlich so zugeschnitten werden, dass eine eindeutige Zuordnung nach dem hessischen Produktrahmen erfolgen kann. Damit wird die Vorgabe nach § 10 Abs. 2 Satz 5 HGrG für nach Produktstrukturen gegliederte Haushalte eingehalten.

In Abs. 4 wird das Kontierungshandbuch definiert, mit dem neben den Standards für die staatliche doppelte Buchführung (§ 4) auch der bundeseinheitlich anzuwendende Kontenrahmen in hessisches Recht umgesetzt wird. Das Kontierungshandbuch stellt eine Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 11 dar. Satz 2 ermöglicht es, nicht die einzelnen Konten im Haushaltsplan abzubilden, sondern nur Verdichtungspositionen. Dies dient der Lesbarkeit des Haushalts und damit der Transparenz.

Auf der Kapitelebene wird nach Abs. 5 die gewohnte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Gruppierungsplan beibehalten, obwohl dies nach dem HGrG nicht zwingend ist. Die Beibehaltung des kameralen Teils des Haushalts erleichtert den Übergang auf die neue Systematik und dient der Transparenz. Damit wird zudem der Verpflichtung nach § 49b HGrG Rechnung getragen, zur Erfüllung finanzstatistischer Anforderungen Plan- und Istdaten weiterhin nach dem Gruppierungs- und Funktionsplan bereitzustellen. Haushaltsrechtlich verbindlich ist nach § 3 Abs. 2 lediglich die Summe der Ausgaben auf der Kapitelebene.

Die Sollvorschrift des Abs. 6 stellt sicher, dass bei der Erarbeitung der in den Abs. 3 bis 5 genannten hessischen Standards die vom Standardisierungsgremium nach § 49a Abs. 1 HGrG erarbeiteten Standards für kamerale und doppelische Haushalte sowie für Produkthaushalte berücksichtigt und Abweichungen auf gesetzliche Vorgaben und sachlich begründete Einzelfälle beschränkt werden. Bei Abweichungen des Kontierungshandbuchs von den bundeseinheitlichen Standards für die staatliche doppelte Buchführung ist nach § 4 Abs. 2 Satz 2 das Einvernehmen des Rechnungshofs erforderlich.

Abs. 7 berücksichtigt die Vorgaben des HGrG (§ 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 1a) für den Gesamtplan. Der Gesamterfolgsplan nach Nr. 1 ersetzt den Teil I der bisherigen Haushaltsübersicht (Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne). Der doppische Finanzplan bildet entsprechend § 10 Abs. 4 Satz 2 HGrG den Zahlungsmittelfluss von Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit sowie die sich daraus ergebenden zahlungswirksamen Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes ab und wird künftig auch den Finanzierungssaldo enthalten. Die Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen nach Nr. 3 bleibt unverändert. Neu ist die Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach dem Art. 141-Gesetz. Diese wird bereits jetzt als Anlage zum Haushaltsgesetz im sog. Vorheft abgebildet. Die mit der Aufnahme in den Gesamtplan einhergehende Veröffentlichung dieser Übersicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen spiegelt die hohe Bedeutung dieser Anlage wider; Hessen folgt damit dem Beispiel des Bundes, der seit geraumer Zeit auch die Berechnung der maximalen Neuverschuldung in seinem Gesamtplan darstellt.

Der Kreditfinanzierungsplan ist künftig als gesonderter Teil des Gesamtplans nicht mehr erforderlich, da sich die Einnahmen aus Krediten und die Tilgungsausgaben aus dem doppischen Finanzplan ergeben. Abs. 7 Satz 3 stellt klar, dass die an verschiedenen Stellen der Landeshaushaltsordnung genannten Rücklagen (§§ 14, 42, 45, 61) Rücklagen in der Definition des Gruppierungsplans sind (sog. kamerale Rücklagen) und sich damit von den doppischen Rücklagen (Gewinn- oder Kapitalrücklagen) unterscheiden.

Zu § 15:

§ 15 setzt die Vorgaben des § 11 in Verbindung mit § 1a HGrG für doppische Haushalte um. Dabei ersetzt die Gliederung der Erträge und Aufwendungen nach dem Kontenrahmen die bisherige Gruppierungsübersicht, die Produktübersicht ersetzt die bisherige Funktionenübersicht. Die in Nr. 3 genannte Haushaltsübersicht entspricht dem bisherigen kameralen Abschluss auf Einzelplanebene, der künftig nicht mehr Bestandteil des Gesamtplans nach § 14 Abs. 7 ist. Der neue Satz 2 stellt klar, dass – wie bisher – dem Haushaltsplan weitere Anlagen beigelegt werden können.

Zu § 16:

Im leistungsbezogenen Haushalt werden alle Haushaltsermächtigungen, also auch die Verpflichtungsermächtigungen, den Produkten zugeordnet, um die Programmfunktion des Haushalts zu stärken und eine priorisierende und sachgerechte Verteilung der vorhandenen Mittel zu erleichtern. Auch im doppischen Haushalt wird an der Veranschlagung kameraler Verpflichtungsermächtigungen festgehalten, da auch weiterhin der Haushaltsplan in jedem Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen werden und das parlamentarische Budgetrecht deshalb im Hinblick auf Vorbelastungen künftiger Haushalte gewahrt bleiben muss.

Die Formulierung in Satz 2 entspricht der Regelung in § 16 BHO.

Zu § 17:

Der Grundsatz der sachlichen Spezialität hat eine hohe verfassungsrechtliche Bedeutung. Er soll sicherstellen, dass eine wirksame Bindung der Verwaltung an den fiskalischen Willen des Parlaments eintritt. Bei einem doppischen Rechnungswesen tritt an die Stelle der Spezialität von Ausgabezwecken die Spezialität nach Aufwandszwecken. Danach bilden die in der Kontenstruktur nach § 14 Abs. 4 veranschlagten Aufwandsermächtigungen das haushaltsrechtlich verbindliche Dispositiv. Der neue leistungsbezogene doppische Haushaltsplan greift allerdings den Gedanken des bisherigen § 20 Abs. 1 Nr. 1b LHO auf, wonach Titel verschiedener Ausgabearten, die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung gehören, gegenseitig deckungsfähig sind (Titelgruppen). Nach Abs. 1 wird die gemeinsame Zweckbestimmung der in einem Produkt zusammengefassten Haushaltsermächtigungen (Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen) durch die Produktbezeichnung festgelegt. Hinzu kommt die Verbindlichkeit der Gesamtausgaben je Kapitel nach § 3 Abs. 2. Diese Haushaltsermächtigungen bilden in der neuen Systematik das Dispositiv des Haushalts.

Die zu den Produkten im Haushaltsplan ausgewiesenen Leistungen zum Produkt stellen verbindliche Erläuterungen im Sinne des Abs. 2 Satz 1 dar.

Die Abs. 3 bis 5 entsprechen im Grundsatz den bisherigen Abs. 2 bis 4 des § 17, ergänzt um die doppischen Begriffe. Abs. 3 betrifft insbesondere die Investitionen und größeren Entwicklungsvorhaben nach § 24.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 15 Abs. 2; er lässt die Veranschlagung von Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Davon wird zurzeit in Hessen kein Gebrauch gemacht.

Zu § 18:

Abs. 1 trifft keine eigenständige Regelung, sondern verweist hinsichtlich der zulässigen Höhe der Kreditaufnahme zur Deckung von Ausgaben auf das Art. 141-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Die bisher in § 3 des Art. 141-Gesetzes enthaltenen Regelungen zur Kreditaufnahme sollen künftig wieder in der LHO abgebildet werden. Damit sind die Regeln der Schuldenbremse sinngemäß auch für Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung, für die die LHO anwendbar ist, zu berücksichtigen, soweit nicht abweichende gesetzliche Regelungen getroffen werden.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 3 des Art. 141-Gesetzes, der aufgehoben wird.

Zu § 19:

Die Regelung erweitert den bisherigen § 19 um die Möglichkeit, auch Aufwandsermächtigungen für übertragbar zu erklären. Der Investitionsbegriff richtet sich nach § 24. Die Unterscheidung zwischen geborener (Abs. 1 Satz 1) und gekorener Übertragbarkeit (Abs. 1 Satz 2) wird beibehalten.

Wie bisher bedeutet die grundsätzliche Übertragbarkeit von Ermächtigungen noch nicht, dass diese im nächsten Jahr ohne weiteres zur Verfügung stehen. Zur tatsächlichen Übertragung von Haushaltsresten und ihrer Inanspruchnahme bedarf es nach § 45 Abs. 3 der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Eine Inanspruchnahme von Resten ist nach § 45 Abs. 3 Satz 2 nur möglich, wenn in demselben oder einem anderen Einzelplan Ermächtigungen in gleicher Höhe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres nicht ausgeschöpft werden oder wenn Mittel zur Deckung der Ausgabereste veranschlagt worden sind.

Zu § 20:

Die Möglichkeit, Haushaltsermächtigungen als deckungsfähig zu erklären, ergibt sich aus § 15 Abs. 3 HGrG. Durch die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Aufwendungen eines Produkts sowie der Kopplung der Aufwandsermächtigungen an die Ertragsentwicklung in Abs. 1 entstehen in Ausgestaltung des § 6a HGrG sog. Produktbudgets.

Abs. 2 lässt unter bestimmten Voraussetzungen über die geborene Deckungsfähigkeit nach Abs. 1 Satz 1 hinausgehende Deckungsregelungen im Haushaltsplan zu (sog. gekorene Deckungsfähigkeit). Davon soll möglichst nur restriktiv Gebrauch gemacht werden, um die sachliche Spezialität des Haushaltsplans zu erhalten.

Abs. 3 verdeutlicht, dass wie bisher auch Verpflichtungsermächtigungen deckungsfähig sein können.

Abs. 4 greift den Budgetierungsgrundsatz auch für die Ausgabenermächtigungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 auf. Regelmäßig verändert sich diese Ermächtigung im gleichen Umfang wie die Summe der Einnahmen des Kapitels.

Abs. 5 enthält eine dem Abs. 2 entsprechende Ermächtigung, die (auf Kapitelebene verbindlichen) Ausgaben mit den Ausgaben in anderen Kapiteln für deckungsfähig zu erklären.

Nach Abs. 6 können Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen werden; dies ist insbesondere dort erforderlich, wo Ausgaben unabhängig davon geleistet werden müssen, ob die veranschlagten Einnahmen tatsächlich erzielt werden können (z.B. Steuereinnahmen).

Zu § 21:

Abs. 1 Satz 1 beruht auf § 12 Abs. 6 HGrG. Ansonsten übernimmt die Vorschrift die Regelungen für Planstellen und Stellen aus § 17 Abs. 5 bis 7 sowie § 21 der bisherigen LHO.

Zu § 22:

Die gegenüber der bisherigen Fassung geänderte Formulierung ist Folge der Umstellung auf einen doppischen Haushalt.

Zu § 23:

Die Regelung bleibt unverändert. Eine Ergänzung um den Begriff „Aufwendungen“ ist nicht erforderlich, da Zuwendungen im haushaltsrechtlichen Sinne immer Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen darstellen.

Zu § 24:

Abs. 1 definiert den Begriff „Investitionen“ im haushaltsrechtlichen Sinne neu. Während bisher alle Ausgaben, die nach dem Gruppierungsplan den Hauptgruppen 7 und 8 zuzuordnen sind, als Investitionen bezeichnet werden, wird im doppischen Rechnungswesen auf bilanzierungsfähiges Anlagevermögen abgestellt.

Die Zuordnung von Zahlungsvorgängen zu den kameraleen Gruppierungen bleibt von der Neudefinition des Investitionsbegriffes unberührt, um die Vergleichbarkeit der Haushaltszahlen mit anderen Ländern und dem Bund auch weiterhin zu gewährleisten. Dadurch kommt es zu erheblichen Abweichungen zwischen den doppischen und den kameraleen Investitionen, da z.B. Zuwendungen für Investitionen Dritter in der kameraleen Ordnung der Hauptgruppe 8 zuzuordnen sind, während sie aus doppischer Sicht nicht aktiviert werden können, sondern im Jahr der Bewilligung als Aufwand darzustellen sind.

Durch die gesonderte Nennung der Verpflichtungsermächtigungen in Abs. 1 wird klargestellt, dass § 24 bereits im Zeitpunkt der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen zu beachten ist.

Abs. 2 Satz 1 und 2 regelt, welche Unterlagen bei einzeln zu veranschlagenden Maßnahmen mit den Vorschlägen vorzulegen sind. Satz 3 betrifft die Darstellung in den Erläuterungen des Haushaltsplans.

Abs. 3 betrifft nicht einzeln zu veranschlagende Investitionen.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 24 Abs. 3.

Durch die Neuausrichtung des § 24 auf die Investitionen ergibt sich wegen § 16 Abs. 2 HGrG eine Regelungslücke hinsichtlich der größeren Entwicklungsvorhaben, die regelmäßig nicht zum bilanzierungsfähigen Anlagevermögen gehören. Abs. 5 regelt daher, dass die größeren Entwicklungsvorhaben hinsichtlich der Voraussetzungen für ihre Veranschlagung und ihrer Darstellung im Haushaltsplan wie einzeln zu

veranschlagende Investitionen behandelt werden. Es wird davon ausgegangen, dass solche Maßnahmen regelmäßig als Projekte (zeitlich begrenzte Produkte) dargestellt werden.

Zu § 25:

Da die Vorschrift im Zweiten Teil der LHO steht, der sich mit der Aufstellung des Haushaltsplans befasst, wird durch die neue Überschrift klargestellt, dass es um die Veranschlagung von Fehlbeträgen oder Überschüssen aus Vorjahren geht.

Zu § 26:

Die Vorschrift setzt die Vorgabe des § 18 HGrG um, wonach die Wirtschaftspläne der Landesbetriebe, für die ein Wirtschaften nach dem Haushaltsplan des Landes nicht zweckmäßig ist, und der Sondervermögen dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen sind. Im Haushaltsplan sind in diesen Fällen nur die Zuführungen oder Ablieferungen zu veranschlagen.

In der bisherigen Haushaltssystematik des Landes wurde diese Regelung nicht einheitlich umgesetzt. Während in die kameralen Werte tatsächlich nur die Zuführungen und Ablieferungen eingeflossen sind, wurden in den Produkthaushalten die Wirtschaftspläne der Landesbetriebe in der regulären Kapitelordnung der Einzelpläne dargestellt. Dies soll mit der Neuregelung nunmehr vereinheitlicht werden, zumal jetzt auch erstmals die doppischen Werte der einzelnen Kapitel auf der Ebene des Einzelplans und des Gesamtplans zusammengefasst werden sollen. In die Aggregation der einzelnen Kapitel werden künftig die Zuführungen zu Landesbetrieben und Sondervermögen als Aufwendungen des Landes einfließen, Ablieferungen an den Landeshaushalt stellen für den Landeshaushalt Erträge dar.

Zur Abbildung dieser Werte im leistungsbezogenen doppischen Haushalt dienen spezielle Steuerungsprodukte, bei denen auch die erforderlichen steuerungsrelevanten Kennzahlen abgebildet werden.

Wie bisher schon bei den kameralen Werten fließen die einzelnen Aufwendungen und Erträge der Landesbetriebe und Sondervermögen nicht mehr in die Werte des Kernhaushalts ein.

Form und Inhalt der Wirtschaftspläne ergeben sich aus § 105.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Abs. 3 und bleibt inhaltlich unverändert.

Zu § 27:

Die Vorschrift bleibt im Wesentlichen unverändert. Die bereits in vergangenen Jahren praktizierte Möglichkeit, für die Erstellung der Voranschläge Eckwerte vorzugeben, wird ausdrücklich in die LHO aufgenommen. Klarstellend wird geregelt, dass dem Ministerium der Finanzen die aus seiner Sicht erforderlichen Auskünfte erteilt werden müssen.

Zu § 28:

Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert. Sie beschreibt das Aufstellungsverfahren innerhalb der Landesregierung. Das Nähere zu Abs. 2 ist in § 20 der Geschäftsordnung der Landesregierung geregelt.

Abs. 3 berücksichtigt die besondere Stellung der dort genannten Verfassungsorgane und ist darin begründet, dass diese Institutionen in der Landesregierung nicht vertreten sind und damit am Beschluss über das Haushaltsgesetz und den Haushaltsplan nicht mitwirken können.

Zu § 29:

Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert.

Zu § 30:

Die Vorschrift dient dem Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit und soll sicherstellen, dass dem Landtag ausreichend Zeit bleibt, um das Haushaltsgesetz und den Haushaltsplan rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu verabschieden. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung ergibt sich nur, wenn im September zwei Plenarwochen stattfinden. Bei einer Einbringung des Haushalts in der zweiten Septemberhälfte bleiben weiterhin 3 Monate, um das parlamentarische Verfahren vor dem Jahresende abzuschließen.

Zu § 31:

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert. Die Änderung in Abs. 2 bedeutet keine Abweichung vom bisherigen Verfahren; auch bislang enthält der Finanzplan umfassende Informationen über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes.

Zu § 32 bis 33:

Die Vorschriften bleiben inhaltlich unverändert.

Zu § 34:

Die Vorschrift stellt auf den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ab, der bei der Haushaltsausführung generell berücksichtigt werden muss. Inhaltlich entsprechen die Abs. 1 und 2 dem bisherigen § 34, wobei infolge der Einführung des leistungsbezogenen doppischen Haushalts nicht mehr nur auf die kameralen Begriffe abgestellt werden soll; es wird stattdessen der allgemeine Begriff „Haushaltsermächtigungen“ verwendet, der Ausgaben- und Aufwandsermächtigungen sowie Verpflichtungsermächtigungen umfasst. Letztlich gilt Abs. 2 auch für die durch die Stellenpläne und -übersichten erteilten Ermächtigungen, dauerhaft Personal einstellen zu dürfen.

Der neue Abs. 3 setzt die auch für Hessen verbindliche bundesrechtliche Vorgabe des § 19 Abs. 3 HGrG um. Er betrifft ausschließlich das Konkurrenzverhältnis der verschiedenen Haushaltssysteme des Bundes und des Landes Hessen bei der Bewirtschaftung von Haushaltsermächtigungen des Bundes durch Landesdienststellen.

Zu § 35:

Die Buchführung des Landes erfolgt nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung (§ 4). Soweit dort Ausnahmen vom Bruttoprinzip zugelassen sind, gelten diese sowohl für die Haushaltsaufstellung als auch für seine Ausführung. In der Verwaltungspraxis kann es notwendig werden, in Einzelfällen im Haushaltsvollzug weitere Ausnahmen zuzulassen. Da nach § 4 Abs. 2 für Abweichungen von den bundeseinheitlichen Buchführungsstandards das Einvernehmen mit dem Rechnungshof erforderlich ist, können auch darüber hinausgehende Abweichungen im Haushaltsvollzug nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erfolgen.

Abs. 2 greift den Grundsatz der Einzelveranschlagung aus § 17 Abs. 5 auf.

Zu § 36:

Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert.

Zu § 37:

Mit der Vorschrift wird wie bisher das in Art. 143 definierte Notbewilligungsrecht des Ministeriums der Finanzen näher ausgestaltet. Die Ergänzung des Satzes 1 in Abs. 1 um die Aufwendungen berücksichtigt die neue Systematik des leistungsbezogenen doppischen Haushalts; damit wird die bisher im Haushaltsgesetz enthaltene Festlegung, dass Aufwandsermächtigungen nur unter den Voraussetzungen des § 37 LHO überschritten werden dürfen, in die LHO übernommen. Wegen des Vorrangs der Ausschöpfung von Deckungsermächtigungen und der Budgetierungsregelungen nach § 20 können überplanmäßige Bedarfe im Sinne des § 37 Abs. 1 in der Regel nur entstehen, wenn die Produktbudgets nach § 20 Abs. 1 oder die Ausgabenermächtigungen nach § 20 Abs. 4 überschritten werden sollen. Sachverhalte, die inhaltlich zu einem bestehenden Produkt gehören, allerdings nicht unter die im Haushaltsplan ausgebrachten Leistungen subsumiert werden können, stellen überplanmäßige Mehrbedarfe dar, auch wenn ihre Finanzierung innerhalb des Produkts erfolgen kann. Außerplanmäßige Aufwendungen entstehen, wenn neue Produkte erforderlich sind. Außerplanmäßige Ausgaben fallen nicht mehr an, da die in den Kapiteln abgebildeten Einzeltitel keine verbindlichen Zweckbestimmungen mehr darstellen und nur noch die Gesamtausgaben nach § 3 Abs. 3 verbindlich sind.

Die neuen Sätze 3 und 4 des Abs. 1 entsprechen im Wesentlichen den Formulierungen der BHO und der Haushaltsordnungen anderer Länder; sie betonen den Vorrang des Budgetrechts des Parlaments gegenüber dem Notbewilligungsrecht des Finanzministers. Bislang war eine entsprechende Regelung im jährlichen Haushaltsgesetz (§ 11 Abs. 1) enthalten. Für die Verwaltungspraxis ergeben sich aus dieser Ergänzung der Vorschrift keine Veränderungen.

Abs. 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Abs. 2. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass die Zustimmung des Finanzministeriums bereits eingeholt wird, bevor Verpflichtungen des Landes entstehen können, die über- oder außerplanmäßige Mittelbedarfe im laufenden Haushaltsjahr präjudizieren können. Satz 2 regelt eine bislang im Haushaltsgesetz enthaltene Ausnahme für Mehraufwendungen (insbesondere Rückstellungen), die erst im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt werden, sich einer Entscheidung des Finanzministeriums entziehen und nicht zu Ausgaben geführt haben.

Die Sollvorgabe in Abs. 3 dient dazu, trotz zwingender Mehrausgaben im Haushaltsvollzug den Haushaltsausgleich zu wahren und einen Fehlbetrag zu vermeiden. Aus doppischer Sicht gibt es zwar keine gesetzliche Verpflichtung zum Ausgleich zwischen Aufwendungen und Erträgen. Allerdings sind auch die Aufwandsermächtigungen des Haushaltsplans Gegenstand des Dispositivs; von daher sollen auch in diesem Bereich Mehrbedarfe an der einen Stelle durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Abs. 4 erweitert die bisherige rein ausgabenbezogene Regelung auf Aufwandsüberschreitungen. Da diese auch in der Vergangenheit bereits im Rahmen der Quartalsmeldungen erfasst wurden, ergibt sich in der Praxis insoweit keine Veränderung.

Abs. 5 definiert den Begriff des Vorgriffs. Da neben den Ausgabeermächtigungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 auch Aufwandsermächtigungen für übertragbar erklärt werden können, umfasst die Regelung auch übertragbare Aufwandsermächtigungen.

Zu § 38:

Die Regelung bleibt inhaltlich unverändert; sie soll im Hinblick auf Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre das Budgetrecht des Parlaments sichern. Eine Ausweitung auf die doppischen Begriffe ist nicht nötig, da alle künftigen Aufwendungen, die durch Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr verursacht werden, auch zu Ausgaben im laufenden oder in einem Folgejahr führen werden und deshalb bereits über Ausgaben- oder Verpflichtungsermächtigungen abgedeckt sind.

Zu § 39:

Nach § 23 HGrG bedarf die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer Ermächtigung durch Gesetz, die der

Höhe nach bestimmt ist. Die Abs. 1 bis 3 setzen die Vorgabe des § 23 HGrG um und entsprechen den Regelungen in § 39 BHO.

Der neue Abs. 4 greift den im Zuwendungsrecht geltenden Grundsatz der Subsidiarität auf, wonach aus den verschiedenen staatlichen Fördermaßnahmen der Weg gewählt werden soll, der den Haushalt am wenigsten belastet. Die Regelung schafft eine eigene Rechtsgrundlage für Darlehen oder Gewährleistungen, die veranschlagte Zuwendungen ersetzen sollen.

Zu § 40:

Die Regelung entspricht § 24 HGrG und § 40 Abs. 1 BHO. Sie umfasst nunmehr auch doppische Mehrbedarfe.

Satz 1 schreibt für einige besonders erwähnte Maßnahmen die vorherige Zustimmung des Finanzministeriums vor, wenn durch diese Maßnahmen Haushaltsbelastungen im laufenden oder in künftigen Haushaltsjahren entstehen können. Satz 2 erweitert die Regelung auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung.

Bei der Frage, ob eine Maßnahme zu Ertrags- oder Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Aufwendungen oder Ausgaben im Sinne dieser Vorschrift führt, ist immer auf den Vergleich mit dem Status quo abzustellen; ob die Auswirkungen im Rahmen der Haushaltsansätze berücksichtigt sind oder in ihrem Rahmen finanziert werden können, spielt dabei keine Rolle.

Zu § 41:

Die Regelung beruht auf § 25 HGrG und wird um die doppischen Begriffe erweitert.

Zu § 42:

Die Regelung bleibt mit Blick auf die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes inhaltlich unverändert; die Umformulierung ist Folge der geänderten Haushaltssystematik.

Die Konjunkturausgleichsrücklage nach § 42 Abs. 1 darf nicht mit der zweckgebundenen Rücklage nach § 5 Abs. 1 Art. 141-G verwechselt werden, die ebenfalls häufig als Konjunkturausgleichsrücklage bezeichnet wird.

Zu § 43:

Die Streichung der im bisherigen § 43 Abs. 1 enthaltenen Betriebsmittelbewirtschaftung ist Folge einer schon vor vielen Jahren geänderten Bewirtschaftungspraxis. Im Rahmen seiner Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Ministerium der Finanzen den zuständigen Ressorts grundsätzlich die Bewirtschaftungsbefugnis über die veranschlagten Ermächtigungen.

Der neue § 43 entspricht dem bisherigen § 43 Abs. 2 und ist Ausfluss des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Zu § 44:

Die Vorschrift bleibt gegenüber dem bisherigen § 44 unverändert.

Zu § 45:

Die Vorschrift berücksichtigt die in § 19 vorgesehene Möglichkeit, auch Aufwendungen für übertragbar zu erklären, und bleibt ansonsten inhaltlich unverändert.

Abs. 3 enthält die Klarstellung, dass übertragene Reste nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn im Jahr der Inanspruchnahme eine Deckung sichergestellt ist. Um den Haushaltsausgleich im Vollzug nicht zu gefährden, ist die in Abs. 3 der bisherigen Vorschrift enthaltene Ausnahme vom Gebot der Gegenfinanzierung nicht übernommen worden.

Die in Abs. 4 enthaltene Neuregelung entspricht § 27 Abs. 3 HGrG; bislang war dies im Haushaltsgesetz (§ 4 Abs. 3) geregelt.

Abs. 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 14 des Haushaltsgesetzes. Er regelt die Befugnis, im Haushaltsvollzug Rücklagen im Sinne des § 14 Abs. 7 Satz 3 zu bilden und aufzulösen.

Zu § 46:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 46, angepasst an die neue Haushaltssystematik.

Zu § 47:

Abs. 1 entspricht § 28 Abs. 1 HGrG und dem bisherigen § 49 Abs. 1.

Abs. 2 bleibt gegenüber der bisherigen Fassung unverändert.

Abs. 3 bis 5 enthalten personalwirtschaftliche Regelungen, die bisher in § 7 des Haushaltsgesetzes enthalten waren.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 49 Abs. 4.

In Abs. 7 wird die bisher in § 51 enthaltene Regelung zu den besonderen Personalausgaben übernommen, angepasst an die neue Terminologie.

Zu § 48:

§ 48 entspricht sinngemäß dem bisherigen § 47, wobei die Regelung zu künftig wegfallenden Ausgaben nicht übernommen wurde. Solche Vermerke waren in der Vergangenheit nicht praxisrelevant.

Zu § 49:

Die Regelung war bisher inhaltsgleich im Haushaltsgesetz (§ 9) enthalten.

Zu § 50:

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert.

In Abs. 2 wird die bisher im § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes enthaltene Regelung, die eine flexiblere Stellenbewirtschaftung für den Bereich außerhalb der Ministerien ermöglicht, in dauerhaftes Recht übernommen.

Da Umsetzungen in die Ministerien durch die Ermächtigung nach Abs. 2 nicht erfasst sind, übernimmt der Abs. 3 für solche Umsetzungen die bisher in § 50 Abs. 2 enthaltene Regelung. Daneben wird auch die bisher in § 8 Abs. 1 enthaltene Ermächtigung, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses Planstellen umzusetzen und umzuwandeln, in die LHO übernommen.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 3 und wird an die doppeldeutigen Begriffe angepasst.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 4.

Zu § 51:

Die Ermächtigung, in konkret bestimmten Fällen Leerstellen im Haushaltsvollzug einzurichten, war bisher im jährlichen Haushaltsgesetz (§ 10) enthalten; sie soll als dauerhafte Ermächtigung in die LHO übernommen werden. Die Konkretisierung, in welchen Fällen Leerstellen im Vollzug eingerichtet werden können, soll aber weiterhin im Haushaltsgesetz bleiben, damit über die einzelnen Voraussetzungen jährlich neu entschieden werden kann.

Damit der Verweis auf das Haushaltsgesetz in Abs. 1 Satz 1 in Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung nicht ins Leere läuft, enthält Satz 2 eine Auffangregelung.

Zu § 52:

Die Regelung bleibt weitestgehend unverändert. Auf den zwingenden Ausweis der an Beamte überlassenen Dienstwohnungen (§ 52 Satz 4 alt) im Haushaltsplan wird künftig verzichtet.

Zu § 53:

Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert.

Zu § 54:

Die Vorschrift beruht auf § 29 HGrG. Sie bleibt inhaltlich im Wesentlichen unverändert und berücksichtigt die Neufassung des § 24.

Zu § 55:

Die Vorschrift entspricht § 30 HGrG und § 55 BHO. Sie bleibt inhaltlich unverändert.

Zu §§ 56 und 57:

Die Vorschriften bleiben unverändert.

Zu § 58:

Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert. Die Umstellung in Abs. 1 Nr. 1 dient der Klarstellung.

Zu § 59:

Die Vorschrift setzt in den Abs. 1, 2 und 6 die Regelung des § 31 Abs. 2 HGrG um und bleibt insoweit inhaltlich unverändert. Da nur solche Ansprüche gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden können, die vorher geltend gemacht wurden, handelt es sich begrifflich um Forderungen.

Abs. 3 bis 5 ersetzen den bisherigen § 117 und regeln inhaltlich unverändert die Stundung und den Erlass von Gerichtskosten.

Zu § 60:

Die Vorschrift bleibt unverändert.

Zu § 61:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 62 und bleibt inhaltlich unverändert.

Zu § 62:

Die Vorschrift betrifft Vermögensgegenstände, die im wirtschaftlichen Eigentum einer Dienststelle stehen und künftig in einer anderen Dienststelle genutzt werden sollen; sie soll sicherstellen, dass beim Übergang von Vermögensgegenständen innerhalb der Landesverwaltung keine stillen Reserven aufgedeckt werden. Dies gilt regelmäßig auch, wenn Landesbetriebe beteiligt sind.

Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und soll unnötige Zahlungsvorgänge zwischen Landesdienststellen vermeiden.

Zu § 63:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 63. In Abs. 2 ist die bisher in § 12 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes enthaltene Ermächtigung einbezogen worden.

In Abs. 3 war bislang geregelt, dass Veräußerungen nur zum „vollen Wert“ zulässig sind. Da der volle Wert regelmäßig durch den Verkehrswert bestimmt wird, soll das durch die Verwendung des Begriffs „Verkehrswert“ im Gesetzestext klargestellt werden.

Zu § 64:

Die Vorschrift bleibt im Wesentlichen unverändert. Lediglich in Abs. 5 ist für die Übernahme von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden im Zusammenhang mit einem Grundstückserwerb künftig die vorherige Zustimmung des Finanzministeriums vorgesehen.

Zu § 65:

Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert.

In Abs. 5 wird der Begriff „Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften“ durch „Genossenschaften“ ersetzt.

Zu §§ 66 bis 69:

Die Vorschriften bleiben inhaltlich unverändert. Die Änderung der Überschrift zu § 66 dient der Unterscheidung von § 69.

Zu § 70:

Die Vorschrift bleibt inhaltlich unverändert. Sie wird in der Terminologie mit einer Unterscheidung von Kassen und Zahlstellen sprachlich der Bestimmung des § 32 HGrG angepasst. Die im bisherigen § 79 enthaltenen Regelungen zur Grundstruktur der Kassenorganisation innerhalb der Landesverwaltung bedürfen keiner gesetzlichen Regelung, sondern werden künftig in Verwaltungsvorschriften getroffen.

Zu § 71:

§ 71 nimmt im Kontext der Bestimmungen zu Zahlungsvorgängen den bisherigen § 77 auf.

Zu § 72:

Die Vorschrift nimmt den bisherigen § 78 zur Durchführung unvermuteter Prüfungen im Bereich der Kassen und Zahlstellen auf. Die unvermutete Prüfung der Zahlungen und deren Abwicklung erfolgt im Rahmen der Kassenaufsicht. Die Prüfungen sind mindestens jährlich vorzunehmen. Für den Erlass näherer Regelungen ist in Ressortverantwortung das jeweilige Ministerium zuständig.

Zu § 73:

§ 73 Abs. 1 tritt an die Stelle des bisherigen § 71. Die Buchführung des Landes folgt nunmehr gemäß § 4 den Grundsätzen staatlicher Doppik i.S.d. §§ 7a, 49a HGrG. Die danach verbindlichen allgemeinen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung i.S.d. §§ 238 ff. HGB gewährleisten mit einer periodengerechten Abgrenzung eine vollständige Erfassung aller im Haushaltsjahr angefallenen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen.

§ 73 Abs. 2 nimmt die Regelung des § 35 Satz 2 HGrG zur integrierten Buchführung auf, die das Land mit einer Harmonisierung von Doppik und Kameralistik im Rahmen dieser Gesetzesnovelle normiert. Das im Rahmen der Anwendung der Grundsätze staatlicher Doppik (§ 4) eingesetzte kaufmännische Rechnungswesen bildet die Grundlage für einen leistungsbezogenen Haushalt, für eine die kamerale Struktur berücksichtigende Haushalts- und Finanzplanung (doppischer Finanzplan) sowie zudem für eine doppische Rechnungslegung sowohl auf Ebene der Kernverwaltung als auch auf Konzernebene.

§ 34 HGrG lässt für kamerale Haushalte zu, dass die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den Haushaltsjahren in Einzelfällen abweichend vom tatsächlichen Zu- und Abfluss erfolgen kann. Dies war bislang inhaltsgleich in § 72 LHO geregelt. Da in der neuen Haushaltssystematik die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan beibehalten werden soll und auch weiterhin die kamerale Daten für statistische Zwecke bereitgestellt werden müssen, kann auf eine dem § 34 HGrG entsprechende Regelung nicht vollständig verzichtet werden, um die Vergleichbarkeit der Daten sicherzustellen. Der neue Abs. 3 übernimmt in Satz 1 den Grundsatz des bisherigen § 72 Abs. 2 LHO, wonach Einnahmen und Ausgaben dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind. Abs. 3 Satz 2 lässt zu, dass nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen des abgelaufenen Jahres im neuen Jahr in Anspruch genommen und dem abgelaufenen Jahr zugeordnet werden können, solange die Bücher nicht abgeschlossen sind. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Nach Satz 3 kann das Ministerium der Finanzen im Rahmen des § 34 HGrG weitere Ausnahmen zulassen.

Im doppischen System bleibt die Zuordnung der Einzahlungen und Auszahlungen zu den Haushaltsjahren entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung davon unberührt.

Zu § 74:

§ 74 Abs. 1 nimmt den bisherigen § 76 Abs. 1 mit unverändertem Wortlaut auf und erstreckt sich nun auf den Abschluss der Bücher sowohl aus doppischer als auch aus kameraler Sicht.

§ 74 Abs. 2 erlangt mit der Fortführung des bisherigen § 76 Abs. 2 im Anwendungsbereich der Grundsätze staatlicher Doppik (§ 4) lediglich klarstellende Bedeutung.

Zu § 75:

§ 75 entspricht weitgehend § 80 der bisherigen Fassung. § 75 Abs. 2 bestimmt zusätzlich zur bisherigen Fassung, dass das Land Hessen neben der Haushaltsrechnung (§ 76) künftig auch eine Konzernrechnung (§ 79) erstellt. In die Konzernrechnung gehen über den Kernhaushalt des Landes hinaus auch die Finanzberichte bzw. Jahresabschlüsse von Landesbetrieben und Sondervermögen i.S. von § 26 Abs. 1 und 2 ein.

Zu § 76:

§ 76 nimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 81 auf und listet die Bestandteile der Haushaltsrechnung auf. Die Gliederung der Haushaltsrechnung entspricht der Gliederung des Haushaltsplans (§ 14). Die Abrechnung des Haushaltsplans folgt der Struktur des leistungsbezogenen doppischen Haushalts und berücksichtigt zugleich die Verbindlichkeit der Liquidität auf Kapitelebene.

Die Abrechnung erstreckt sich daher nach § 76 Abs. 2 nicht nur auf die Aufwendungen und Erträge (Dispositiv), sondern auch auf die für den Liquiditätsverbrauch bedeutsamen Einnahmen und Ausgaben je Kapitel. Eine Abrechnung für den Erfolgsplan auf Kapitel- und Einzelplanebene ergänzt die produktbezogene Betrachtung.

Auf Ebene des Gesamtplans erstreckt sich die Abrechnung nach § 76 Abs. 3 als Jahresabschluss auf die Rechnungslegung zum Gesamterfolgsplan und zum doppischen Finanzplan. Die Vermögensübersicht

(Bilanz) des Landes für die Kernverwaltung ergänzt hier die Abrechnung zum Erfolgs- und Finanzplan, die sich gleichfalls jeweils auf den Bereich der Kernverwaltung (Kernhaushalt) beziehen. Die Rechnungslegung zum doppischen Finanzplan leitet zum kassenmäßigen Ergebnis, dem Finanzierungssaldo und dem Betrag der Nettokreditaufnahme über.

Abs. 4 stellt klar, dass die Abrechnung der Produkte und der Einzelpläne auf der Ebene der im Haushaltsplan abgebildeten Erfolgspläne stattfindet.

Landesbetriebe und Sondervermögen als Einrichtungen i.S.d. § 26 sind nicht Bestandteil des Kernhaushalts und werden auf Konzernebene (Gesamtabschluss) in die Rechnungslegung des Landes (§ 79) einbezogen. Ihre Abschlüsse werden nach § 78 Nr. 4 der Haushaltsrechnung als Anlagen beigefügt.

Zu § 77:

Die Regelung nimmt den bisherigen § 84 auf. Inhaltlich erstreckt sich der Abschlussbericht künftig nicht mehr auf einen kassenmäßigen Abschlussbericht und Haushaltsabschluss, sondern auf einen Bericht über die Einhaltung der Haushaltsermächtigungen des leistungsbezogenen doppischen Haushalts.

Zu § 78:

Die Bestimmung nimmt den bisherigen § 85 auf. Die der Haushaltsrechnung als Übersichten beizufügenden Anlagen folgen in ihrer Zusammensetzung den Vorgaben des § 15 im Rahmen der Haushaltsaufstellung.

Einer dualen Verbindlichkeit mit einem sowohl doppisch basierten als auch liquiditätsorientierten Ermächtigungsrahmen folgend werden Nachweise zu Mehrbedarfen sowohl hinsichtlich der Aufwendungen als auch hinsichtlich der Ausgaben der Haushaltsrechnung als Anlagen beigefügt (§ 78 Nr. 1).

Übersichten mit einer aggregierten Darstellung zu den Produktergebnissen auf Einzel- und Gesamtplanenebene ergänzen die im Rahmen der Abrechnung relevante produktbezogene Betrachtung (§ 78 Nr. 2 und 3).

Abschlüsse der Landesbetriebe, Sondervermögen und der Hochschulen des Landes, die nicht Bestandteil des Kernhaushalts sind (§ 78 Nr. 4) sowie die Konzernrechnung des Landes (§ 79) sind als den Kernhaushalt ergänzende Informationen der Haushaltsrechnung als Anlagen beizufügen.

Die bisherigen Übersichten zu den nach § 59 erlassenen Ansprüchen (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO a.F.) und den nichtveranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO a.F.) sind Ausfluss einer bislang kamerale Betrachtung und im Rahmen eines doppischen Haushalts mit Einbeziehung auch von Vermögensveränderungen entbehrlich.

Nr. 6 nimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 86 Nr. 2 LHO auf.

Zu § 79:

Als Bestimmung zur Rechnungslegung über das Vermögen des Landes wird der bisherige § 86 durch § 79 abgelöst.

§ 79 Abs. 1 bestimmt die Bestandteile der Konzernrechnung des Landes.

§ 79 Abs. 2 legt die Bestandteile des Konzernabschlusses fest.

Die bislang nach § 86 Nr. 1 a.F. zu erläuternden Veränderungen im Grundbesitzbestand des Landes werden grundsätzlich im Anlagenspiegel des Konzernabschlusses dargestellt.

Die Konzernrechnung ist der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen (§ 78 Nr. 5).

Zu § 80:

§ 80 (neu) konkretisiert und ergänzt die Verpflichtung zur Übermittlung der Haushaltsrechnung an den Landtag nach Art. 144 Satz 2 HV. Neben der inhaltlichen Ausweitung auf die Vorlage auch der Konzernrechnung sieht die zeitliche Vorgabe zur Aufstellung und Vorlage von Haushaltsrechnung und Konzernrechnung die Möglichkeit einer Übermittlung vor, die eine Berücksichtigung im Rahmen der nächsten parlamentarischen Haushaltsberatungen zulässt.

Zu § 81:

§ 81 nimmt den bisherigen § 88 auf, in Abs. 1 wird eine sprachliche Anpassung vorgenommen. Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz dient der Klarstellung.

Abs. 2 nimmt die Aufgabenzuweisung aus Art. 144 Satz 1 HV auf und übernimmt die bisher in § 1 Abs. 1 Satz 3 enthaltene Regelung zur Feststellung der Abschlüsse der obersten Landesbehörden. Klarstellend wird auch die Feststellung der Konzernrechnung in die Vorschrift aufgenommen.

Zu § 82:

§ 82 nimmt den bisherigen § 89 auf. Die Überschrift ist klarstellend neu gefasst.

§ 82 Abs. 1 Nr. 1 führt als zu prüfenden Buchungsstoff im leistungsbezogenen doppischen Haushalt ergänzend auch die Erträge und Aufwendungen des Landes auf.

Als Prüfungsgegenstand nennt § 82 Abs. 1 Nr. 2 neben der Haushaltsrechnung (§ 76) auch die Konzernrechnung (§ 79). Die Konzernrechnung umfasst Konzernabschluss und Konzernlagebericht. Der Rechnungshof stellt die Haushaltsrechnung gem. Art. 144 Satz 1 HV sowie die Konzernrechnung des Landes sowie die Jahresabschlüsse der obersten Landesbehörden gem. § 1 Abs. 1 Satz 3 Rechnungshofgesetz fest. Der Rechnungshof kann im Rahmen seiner Prüfungstätigkeiten auch Wirtschaftsprüfer als Sachverständige hinzuziehen (§ 87 Abs. 2).

Zu § 83:

§ 83 nimmt den bisherigen § 90 auf und geht in der beispielhaften Aufzählung der Prüfungsfelder in Nr. 3 (neu) auf die Einhaltung der Grundsätze staatlicher Doppik (§ 4) sowie in Nr. 4 (neu) auf den Konzernlagebericht ein.

Zu § 84:

§ 84 führt den bisherigen § 91 fort. Neu ist, dass der Rechnungshof auch bei den Empfängern von Billigkeitsleistungen prüfen kann. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen.

Zu § 85:

Inhaltlich unveränderte Fortführung des bisherigen § 92.

Abs. 2 erfährt hinsichtlich der Prüfung von Genossenschaften (bisher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) eine sprachliche Anpassung.

Zu § 86:

§ 86 übernimmt die bisherige Regelung des § 93. Neu ist die Ermächtigung in Abs. 4, unter bestimmten Voraussetzungen Aufträge zu Prüfungen an ausländische, über- oder zwischenstaatliche Prüfungsbehörden zu erteilen oder von diesen zu übernehmen.

Zu §§ 87 bis 89:

Inhaltlich unveränderte Fortführung der bisherigen §§ 94 bis 96.

In Abstimmung mit dem Rechnungshof wird sichergestellt, dass die Informations- und Zugriffsrechte, die der Rechnungshof bisher nach § 95 hatte, bei der Nutzung digitaler Systeme gleichwertig erhalten bleiben.

Zu § 90:

§ 90 nimmt die bisherige Bestimmung des § 97 auf und ergänzt in Abs. 2 Nr. 1 als Berichtsgegenstand der Bemerkungen infolge der doppischen Ausrichtung des Landes im Rechnungswesen (§ 4) und der Haushaltsbewirtschaftung im Rahmen eines leistungsbezogenen Haushalts (§ 3) auch die Aufwendungen und Erträge des Landes; die Einbeziehung der Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnung in den Berichtsgegenstand der Bemerkungen trägt dem Stellenwert Rechnung, den die Konzernrechnung des Landes im Rahmen der Rechnungslegung inzwischen einnimmt.

Zu §§ 91 bis 94:

Inhaltlich unveränderte Fortführung der bisherigen §§ 98 bis 101.

Zu § 95:

§ 95 nimmt den bisherigen § 102 auf und ergänzt die Unterrichtung nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 bezüglich des Erlasses bzw. der Erläuterung von Vorschriften, die sich im doppischen Rechnungswesen auf Erträge und Aufwendungen auswirken.

Zu §§ 96 bis 97:

Inhaltlich unveränderte Fortführung der bisherigen §§ 103 bis 104.

Zu § 98:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 105 und setzt die Vorgabe des § 48 HGrG um, wonach für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts das Haushaltsrecht des Landes entsprechend anzuwenden ist, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Da der leistungsbezogene Haushalt mit seiner Gliederung nach dem Integrierten Produktrahmen von

Bund und Ländern für landesunmittelbare juristische Personen wegen der unterschiedlichen Aufgabenstellung regelmäßig nicht sinnvoll ist, wird die Anwendung des § 3 LHO in Abs. 1 Nr. 2 grundsätzlich ausgenommen.

Dennoch kann sich durch die Vorgabe, die ersten vier Teile der LHO entsprechend anzuwenden, ein unmittelbarer Handlungsbedarf bei solchen landesunmittelbaren juristischen Personen ergeben, für die bisher keine von der LHO abweichenden Regelungen gesetzlich normiert waren. Einrichtungen, deren Haushalts- und Wirtschaftsführung bisher ausschließlich nach kamerale Grundgrundsätzen erfolgte, könnten durch die neue LHO zur Umstellung auf eine doppelte Haushalts- und Wirtschaftsführung gezwungen sein. Damit diese Frage sorgfältig geprüft und ggf. notwendige gesetzliche Regelungen auf den Weg gebracht werden können, ist in § 111 Abs. 2 insoweit eine fünfjährige Übergangsfrist vorgesehen. Abs. 2 und 3 bleiben unverändert.

Zu § 99:

Landesunmittelbare juristische Personen, für die gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, haben nach Ablauf der in § 111 bestimmten Übergangsfrist nach § 98 Abs. 1 die LHO anzuwenden und damit einen doppelten Haushalt aufzustellen. Dazu gehört auch ein Wirtschaftsplan, bei dessen Aufstellung die Haushaltsgrundsätze zu berücksichtigen sind.

Abs. 2 bleibt gegenüber dem bisherigen § 106 Abs. 2 inhaltlich unverändert.

Zu §§ 100 bis 104:

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen §§ 107 bis 109, 111 und 112 und bleiben inhaltlich unverändert. Auf die Nennung von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in § 103 Abs. 3 kann verzichtet werden, da für diese die Vorschrift nach § 98 Abs. 2 nicht gilt.

Zu § 105:

Die Vorschrift enthält für Landesbetriebe und Sondervermögen eine Legaldefinition und regelt, welche Teile der LHO für die Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Einrichtungen entsprechend anzuwenden sind. Während für Landesbetriebe der Wirtschaftsplan in Produkte gegliedert aufzustellen und zu bewirtschaften ist (§ 3), ist das für Sondervermögen nicht vorgesehen. Für Landesbetriebe und Sondervermögen ist grundsätzlich das kaufmännische Rechnungswesen anzuwenden. Damit wird gewährleistet, dass weitgehend dieselben Regeln gelten wie für die übrigen zu konsolidierenden Bereiche.

Zu § 106:

Abs. 1 beruht auf Art. 144 Satz 2 HV und entspricht dem bisherigen § 114 Abs. 1. Die Regelung bleibt ebenso wie die Abs. 2 bis 6 inhaltlich unverändert.

Zu § 107:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 115 und bleibt inhaltlich unverändert. In einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen vor allem die Richterinnen und Richter, in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis die Ministerinnen und Minister.

Zu § 108:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 118 und bleibt inhaltlich unverändert.

Zu § 109:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 116 und bleibt inhaltlich unverändert.

Zu § 110:

Die Vorschrift regelt die Aufhebung der bisherigen Landeshaushaltsordnung.

Zu § 111:

Die neue LHO soll erstmals für die Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 angewendet werden. Abs. 1 regelt, dass für den Haushaltsvollzug und die Haushaltsrechnung der Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 die Vorschriften der bisherigen LHO angewendet werden.

Abs. 2 enthält eine Ermächtigung für bestehende landesunmittelbare juristische Personen, abweichend von § 98 die Vorschriften der bisherigen LHO für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren weiter anzuwenden. Bis dahin müssen die erforderlichen Rechtsvorschriften erarbeitet werden, wenn dauerhaft von der LHO abgewichen werden soll (vgl. Begründung zu § 98).

Abs. 3 stellt sicher, dass bis zum Außerkrafttreten der bisherigen LHO erteilte Ausnahmen nach § 111 Abs. 2 LHO weiter Bestand haben. Die Regelung ist systematisch korrekt nunmehr Teil der Übergangsregelungen.

Zu § 112:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der neuen LHO.

2. Zu Art. 2

Es handelt sich um eine Folgeanpassung aufgrund des Art. 1 ohne inhaltliche Änderung.

3. Zu Art. 3

Das Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen beinhaltet bislang noch einen Rechtsanspruch auf Barzahlungen aus öffentlichen Kassen. Die Begründung eines solchen Rechtsanspruchs ist nicht mehr notwendig.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskosten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) wurde der gesetzliche Grundsatz verankert, dass jede Person einen Anspruch auf ein Basiskonto bei einem Kreditinstitut hat. Einhergehend mit einer zeitgemäßen unbaren Abwicklung von Zahlungsvorgängen ist damit die Notwendigkeit für Barzahlungen bei öffentlichen Kassen entfallen.

Vergleichbare Normen des Bundes und in anderen Ländern, z. B. in Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg, haben diese bereits aufgehoben.

4. Zu Art. 4

Der Satz ist entbehrlich, da die Prüfung der Abschlüsse der obersten Landesbehörden in § 81 LHO geregelt ist.

5. Zu Art. 5

Da die Regelungen zur Kreditaufnahme in § 18 LHO enthalten sind, kann § 3 des Artikel 141-Gesetzes aufgehoben werden. Inhaltliche Veränderungen sind damit nicht verbunden. Die Anpassung in § 5 Abs. 4 ist erforderlich, da die bisherige Fassung noch auf die Steuerverbundmasse nach dem bis 2015 geltenden Finanzausgleichsgesetz Bezug nimmt.

6. Zu Art. 6 - 12

Es handelt sich um Folgeanpassungen aufgrund des Art. 1 ohne inhaltliche Änderung.

7. Zu Art. 13

Die Regelung dient der Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Wiesbaden, 28. Oktober 2021

Der Hessische Ministerpräsident:
Volker Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen:
Michael Boddenberg